

## Die Reisen der frühen Reformpäpste || Ihre Ursachen und Funktionen\*

Von JOCHEN JOHRENDT

Aus unterschiedlichsten Gründen sind die Bischöfe von Rom während des gesamten Mittelalters auf Reisen. Die Begegnung Stephans II. mit Pippin 754 in Ponthion dürfte wohl die bekannteste päpstliche Reise sein<sup>1</sup>. Ihr Weg führte die Päpste dabei noch mehrfach über die Alpen, wie Benedikt VIII., der 1020 nach Bamberg zog<sup>2</sup>. Die Forschung hat stets konkrete Anlässe dieser Reisen benannt. Das mag für die Reisen in das karolingische Frankenreich zutreffen, doch ist diese Erklärung auch auf die Reisen der frühen Reformpäpste zu übertragen? Mit dem Pontifikat Clemens' II. erhöht sich die Anzahl der Reisen erheblich. Sie sind nicht mehr mit den einzelnen Reisen der Karolingerzeit zu vergleichen. Die Päpste scheinen nun die Kirche vom Sattel aus zu regieren, vergleichbar den mittelalterlichen Königen und ihrer ambulanten Herrschaftspraxis<sup>3</sup>. Innerhalb von sieben Jahren ziehen sie viermal über die Alpen. Leo IX. ist nur einen Bruchteil seines Pontifikates in Rom anwesend. Dabei handelt es sich nicht um ein individuelles Phänomen, das allein einem Papst zugeschrieben werden könnte. Daher sollen die Reisen als ein Spezifikum des Kirchenregiments dieser Zeit begriffen werden, als „Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung“, durch deren Analyse Aussagen über den Charakter des päpstlichen Regiments

---

\* Die vorliegende Studie ist das Ergebnis einer im SS 1998 bei Prof. Rudolf Schieffer in München verfassten Magisterarbeit.

<sup>1</sup> Zuletzt vgl. P. ENGELBERT, Papstreisen ins Frankenreich, in: RQ 88 (1993) 77–113, hier 83 ff.; zu den Ereignissen selbst vgl. A. ANGENENDT, Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern (754–796), in: HJ 100 (1980) 1–94, hier 49 f.; zu Papst-Kaiser-Treffen außerhalb Roms vgl. A. TH. HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 18) (Köln – Weimar – Wien 1999) 626 ff.; allg. A. PARAVICINI BAGLIANI, Der Papst auf Reisen im Mittelalter, in: D. ALTENBURG – J. JARNUT – H.-H. STEINHOFF (Hgg.), Feste und Feiern im Mittelalter, Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes (Sigmaringen 1991) 501–514.

<sup>2</sup> Vgl. K.-J. HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012–1046), Benedikt VIII., Johannes XIX., Benedikt IX. (= PuP 4) (Stuttgart 1973) 32–35.

<sup>3</sup> Vgl. F.-J. SCHMALE, Die Anfänge des Reformpapsttums unter den deutschen und lothringisch-tuscanischen Päpsten, in: M. GRESCHAT (Hg.), Das Papsttum 1 (= GK 11) (Berlin u. a. 1984) 140–154, hier 143 u. 145; ähnlich C. BRÜHL, Die Herrscheritinerare, in: Popoli e paesi nella cultura altomedievale (= SSAM 29, 2) (Spoleto 1983) 615–639, hier 638; W. GOEZ, Leo IX., in: Lebensbilder aus dem Mittelalter: Die Zeit der Ottonen, Salier und Staufer (Darmstadt 1998) 150–168, hier 161; allg. zu den Reisen der frühen Reformpäpste vgl. A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. 3 (ND Berlin 1954) 602; F. KEMPF, Die gregorianische Reform (1046 – 1124), in: H. JEDIN (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 3, 1: Die mittelalterliche Kirche (Freiburg – Basel – Wien 1966) 401–461, hier 406; H. JAKOBS, Kirchenreform und Hochmittelalter 1046–1215 (Oldenburg-Grundriss Geschichte 7) (München 1998) 19 f.



möglich werden<sup>4</sup>. Die Untersuchung setzt mit der Synode von Sutri (1046) ein und reicht über den Tod Heinrichs III. (1056) hinaus bis zum Ende des Pontifikates Nikolaus' II. (1061). Mit dem Tod des zweiten Saliers endet die Phase der intensiven Zusammenarbeit zwischen Kaiser und Papst. Der Schlusspunkt ist mit Absicht später gesetzt, um so kontrastiv den Blick für die spezifischen Eigenheiten der davor liegenden Zeit schärfen zu können<sup>5</sup>.

Methodisch erscheint eine Anlehnung an die Itinerarstudien für weltliche Herrscher sinnvoll. Ein Neuansatz, der die Itinerarmethodik „auf neue Grundlagen“<sup>6</sup> stellte, ist die Arbeit von Müller-Mertens<sup>7</sup>. Es gelang ihm, einen wesentlich höheren Anteil des Itinerars für Otto I. und Konrad II. zu rekonstruieren, als es der traditionellen Forschung möglich gewesen wäre, wobei sich die Methode „als verallgemeinerungsfähig erwiesen“<sup>8</sup> hat. Unter der Annahme, dass bei Intervention von einer physischen Präsenz des Intervenienten auszugehen ist, rekonstruierten Black-Veldtrup das Itinerar der Kaiserin Agnes und Göbel das der Kaiserin Kunigunde<sup>9</sup>. Für die Erforschung der Reisen der frühen

<sup>4</sup> Vgl. H. KELLER, Die Idee der Gerechtigkeit und die Praxis königlicher Rechtswahrung im Reich der Ottonen, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI)* (= SSAM 44, 1) (Spoleto 1997) 91–128, hier 98 f., für das ottonische Königtum mit Bezug auf D. WILLOWEIT, Allgemeine Merkmale des landesherrlichen Ämterwesens, in: K. G. A. JESERICH – H. POHL – G.-C. v. UNRUH (Hgg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches* (Stuttgart 1983) 81–92, bes. 81–83.

<sup>5</sup> Gerade in Hinblick auf die italienischen Verhältnisse ist das Jahr 1056 als eine Zäsur zu verstehen, vgl. ST. WEINFURTER, Herrschaft und Reich der Salier. Grundlinien einer Umbruchszeit (Sigmaringen <sup>3</sup>1992) 100 ff. Hier werden somit die Päpste Clemens II. (1046–1047), Damasus II. (1048), Leo IX. (1049–1054), Viktor II. (1055–1057), Stephan IX. (1057–1058) und Nikolaus II. (1058–1061) behandelt. Benedikt X. ist nicht den Reformpäpsten zuzurechnen.

<sup>6</sup> BRÜHL (Anm. 3) 625. Zur neueren Literatur vgl. M. REINKE, Die Reisegeschwindigkeit des deutschen Königshofes im 11. und 12. Jahrhundert nördlich der Alpen, in: BDLG 123 (1987) 225–251, hier 228 ff. Als neueste Arbeit, die auf der Methodik von Müller-Mertens aufbaut, sei genannt: D. ALVERMANN, Königsherrschaft und Reichsintegration. Eine Untersuchung zur politischen Struktur von *regna* und *imperium* zur Zeit Ottos II., (967) 973–983 (= Berliner historische Forschungen 28) (Berlin 1998).

<sup>7</sup> Vgl. E. MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrscherpraxis Ottos des Großen (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25) (Berlin 1980).

<sup>8</sup> E. MÜLLER-MERTENS, Reich und Hauptorte der Salier: Probleme und Fragen, in: ST. WEINFURTER, Die Salier und das Reich, Bd. 1 (Sigmaringen <sup>2</sup>1991) 139–158, hier 143. Für Otto I. kann man lediglich in 9,7 % der Regierungszeit – für 920 Tage – den genauen Aufenthaltsort nördlich der Alpen bestimmen, vgl. MÜLLER-MERTENS (Anm. 7) 91. Nicht viel besser sieht es für das Itinerar Konrads II. aus (vgl. DERS. – W. HUSCHNER, Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II. [= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 35] [Weimar 1992]), das jedoch aufgrund der Methode von Müller-Mertens zu 90 % rekonstruiert werden konnte, vgl. MÜLLER-MERTENS (Anm. 8) 142. Zugleich weist er darauf hin, dass eine saubere Anwendung seiner Methodik „eines Zeitaufwandes von Jahren“ bedürfe, ebd. 143.

<sup>9</sup> Vgl. M. BLACK-VELDTRUP, Kaiserin Agnes (1043–1077), Quellenkritische Studie (= Münsteraner historische Forschungen 7) (Köln u. a. 1995); D. GOEBEL, Reisewege und Aufenthalte der Kaiserin Kunigunde (1002–1024), in: I. BAUMGÄRTNER (Hg.), *Kunigunde – eine Kaiserin an der Jahrtausendwende* (Kassel 1997) 47–76. Zur Methodik beider Arbeiten



Reformpäpste kann diese Methode allerdings nur einzelne Hinweise geben, da es im Untersuchungszeitraum lediglich fünf Interventionen von Päpsten in kaiserlichen Urkunden gibt<sup>10</sup>. Die ungebrochene Aktualität von Itinerarstudien – nicht zuletzt als Instrument der Urkundenkritik<sup>11</sup> – hat sich bislang nicht auf die Erforschung der Papstreisen ausgewirkt<sup>12</sup>. Die Feststellung Carlrichard Brühls aus dem Jahre 1971, dass „ein den Ansprüchen der modernen Mediävistik genügendes Buch über die Reisen der Päpste im Mittelalter [...] bis heute leider noch nicht geschrieben“<sup>13</sup> ist, hat immer noch volle Gültigkeit. Lediglich für das 13. Jahrhundert hat Paravicini Bagliani eine umfassendere Arbeit vorgelegt<sup>14</sup>.

Es soll nicht der Anspruch erhoben werden, diese Lücke in einem einzigen Aufsatz schließen zu können. Hier können nur einzelne Aspekte aufgezeigt werden. In einem ersten Teil werden die Ursachen der Reisen dargestellt, beginnend mit den bisherigen Erklärungen der Forschung. Zusätzlich werden auch die möglichen geistigen Motivationen untersucht. Dieser Erklärungsansatz liegt nahe, wenn man bedenkt, dass der Beginn der neuen Dichte von päpstlichen Reisen mit dem Beginn des Reformpapsttums, dem geistigen Neuaufbruch des Papsttums, zusammenfällt. In einem zweiten Teil werden die Reisen der frühen Reformpäpste exemplarisch in Süditalien untersucht. Hier soll der Schwerpunkt eher auf der Funktion der Reisen liegen.

---

vgl. T. STRUVE, Die Interventionen Heinrichs IV. in den Diplomen seines Vaters. Instrumente der Herrschaftsbildung des salischen Hauses, in: ADipl 28 (1982) 190–222, hier 205–207.

<sup>10</sup> Vgl. Leo IX.: DDH III 230a (chem. 243), 238 u. 262; Viktor II.: DDH III 341, 379.

<sup>11</sup> H. ZIELINSKI, Reisegeschwindigkeit und Nachrichtenübermittlung als Problem der Regestenarbeit am Beispiel eines undatierten Kapitulars Lothars I. von 847 Frühjahr (846 Herbst?), in: P.-J. HEINIG (Hg.), Diplomatische und chronologische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmers, Regesta Imperii 8) (Köln – Wien 1991) 37–50, kommt aufgrund einer Itinerarstudie zur Einordnung eines undatierten Kapitulars Lothars I.; grundlegend vgl. J. v. FICKER, Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bde. (Innsbruck 1877/78) Bd. 1, 1.

<sup>12</sup> Eine Ausnahme bilden die bereits erwähnten Arbeiten von ENGELBERT und PARAVICINI BAGLIANI, sowie die ältere Arbeit J. v. MÜLLER, Die Reisen der Päpste, in: Sämtliche Werke 25 (Stuttgart 1833) 13–46, die jedoch lediglich die Reisen der Päpste zu den karolingischen Herrschern behandelt (19–24) und daran nahtlos die Ereignisse von Canossa anschließt (24–33). Die Reisen der frühen Reformpäpste werden überhaupt nicht erwähnt.

<sup>13</sup> C. BRÜHL, Zur Geschichte der procuratio canonica im 11. und 12. Jahrhundert, in: Le istituzioni ecclesiastiche della „Societas christiana“ dei secoli XI–XII. Papato, cardinalato ed episcopato, in: Atti della V Settimana internazionale di studi, Mendola 26–31 agosto 1971 (= Miscellanea del Centro di studi medievali 8) (Milano 1974) 419–431, hier 422.

<sup>14</sup> Vgl. A. PARAVICINI BAGLIANI, La mobilità della Curia Romana nel secolo XIII. Riflessi locali, in: Congresso storico internazionale di società e istituzioni dell' Italia comunale: l'esempio di Perugia (secoli XII–XIV) (Perugia 1988) 155–278. Er untersuchte die Ursachen der häufigen Abwesenheit der Kurie von Rom, die fast 60 % der Zeit betrug, und kommt zu dem Ergebnis, dass es sich um eine kontinuierliche Verlagerung der gesamten Kurie an den Ort einer Sommerresidenz handelt. Nicht zuletzt aus gesundheitlichen Gründen. Für den hier zu untersuchenden Zeitraum spielt das Phänomen jedoch keine Rolle.



## I.

Auf der Suche nach äußeren Gemeinsamkeiten der einzelnen Pontifikate stößt man rasch auf die Tatsache, dass alle hier zu behandelnden Päpste ihr altes Bistum – im Fall von Stephan IX. handelt es sich um seine alte Abtei – behielten. Das von Goetz mit der Formel *papa qui et episcopus* umschriebene Phänomen ist in der gesamten Geschichte der Päpste in dieser Kontinuität einzigartig<sup>15</sup>. Alle hier zu behandelnden Päpste waren *papae qui et episcopi*. Clemens II. blieb Bischof von Bamberg, Damasus II. von Brixen, Leo IX. von Toul, Viktor II. von Eichstätt, Stephan IX. Abt von Montecassino und Nikolaus II. Bischof von Florenz, was durch ein verändertes Bewusstsein gegenüber dem Kirchenrecht zu erklären ist. Die gesteigerte Verantwortung des Bischofs für seine Kirche, die ihm Zeit seines Lebens als Braut anvertraut worden war, führte dazu, dass die Päpste zugleich Bischöfe ihres alten Bistums blieben<sup>16</sup>. War die Verwaltung von nunmehr zwei Bistümern, für die die Päpste sorgen mussten, bereits eine Ursache für ihre Reisen? Führte sie der Versuch, beiden Aufgaben gerecht zu werden, in ihr altes Bistum zurück?

In einem vielzitierten Schreiben Clemens' II. vom 24. August 1047 findet er für die enge Bindung zu seinem Bistum den Ausdruck der *sponsa dulcissima*, von der er sich Zeit seines Lebens nicht trennen wolle<sup>17</sup>. Etliche Urkunden sind von der Sorge geprägt, Bamberg könne die lange Abwesenheit Clemens' II. zum Nachteil gereichen<sup>18</sup>. Doch er hat seine alte Bistumskirche nicht wieder gesehen.

<sup>15</sup> Vgl. W. GOEZ, *Papa qui et episcopus*. Zum Selbstverständnis des Reformpapsttums im 11. Jahrhundert, in: AHP 8 (1970) 27–59, hier 29. Die Einwände von S. SCHOLZ, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter (= Kölner Historische Abhandlungen 37) (Köln – Weimar – Wien 1992) 250, übersehen die Kontinuität. Auf das Phänomen hat als Erster hingewiesen P. KEHR, Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III. (= Abhandlungen der Preußischen Akademie 1930, Philosophisch-historische Klasse 3) 3–61. Unveränderter Wiederabdruck im Anhang zum Nachdruck E. v. STEINDORFF, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III. (Darmstadt 1963) Bd. 2, 555–615. Zum ‚Reichskirchensystem‘ vgl. R. SCHIEFFER, Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik (= Vorträge der Nordrhein-westfälischen Akademie der Wissenschaften, G 352) (Opladen 1998).

<sup>16</sup> Vgl. H. BEUMANN, Reformpäpste als Reichsbischöfe in der Zeit Heinrichs III. Ein Beitrag zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems, in: H. EBNER (Hg.), Festschrift für Friedrich Hausmann (Graz 1977) 21–38, Wiederabdruck in: J. PETERSOHN – R. SCHMIDT (Hgg.), Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986, Festgabe zu seinem 75. Geburtstag (Sigmaringen 1987) 193–209, hier 28f. (200f.). Die Kumulation zweier Bischofsstühle wurde erst durch die veränderte Deutung des Petrusamtes möglich. Der Bischof von Rom wird zum aktiven Leiter der Gesamtkirche. Sein *apostolatus* entspricht nicht mehr dem normalen *episcopatus*. Vgl. GOEZ (Anm. 15) 43f.; M. MACCARRONE, La teologia del primato romano del sec. XI, in: DERS., Romana Ecclesia, Cathedra Petri (= IS 47/48), a cura di P. ZERBI – R. VOLPINI – A. GALUZZI (Roma 1991) 541–670, hier 560 u. 572. Zur veränderten Ekklesiologie der Reformpäpste s. u.

<sup>17</sup> Vgl. RPR.GP (1935) 252 Nr. 9, Edition bei: Die Vita sancti Heinrici regis et confessoris und ihre Bearbeitung durch den Bamberger Diakon Adelbert, hg. v. M. STUMPF (= MGH SS rer. Germ. 69) (Hannover 1999) 258–262.

<sup>18</sup> Vgl. BEUMANN (Anm. 16) 31 (203).



Bereits am 9. Oktober 1047, nach einer knapp zehnmonatigen Amtszeit, verstarb der Papst im Kloster St. Thomas bei Pesaro. Nur seine sterblichen Überreste fanden den Weg nach Bamberg, wo sie beigesetzt wurden<sup>19</sup>. Der Pontifikat Damasus' II. dauerte lediglich 24 Tage, ohne dass überhaupt Reisen dieses Papstes bekannt wären. Das änderte sich mit dem Pontifikat Leos IX. deutlich. Dieser reiste zweimal in sein altes Bistum Toul<sup>20</sup>. Trotz seines päpstlichen Amtes fühlte er sich für Toul verantwortlich, wie er selbst in Urkunden betont<sup>21</sup>. Von der ungebrochenen Zuneigung zu seinem alten Bistum berichten auch die *Gesta episcoporum Tullensium*. Leo IX. sei nach Toul gekommen, um seine alte Heimat und seinen ersten Sitz wiederzusehen<sup>22</sup>. Viktor II. hat sein altes Bistum nach seiner Erhebung zum Papst nicht wieder besucht, obwohl er von September 1056 bis Mitte Februar 1057 in Deutschland weilte. Von einem Besuch in Eichstätt erfahren wir nichts<sup>23</sup>. Doch das passt auch in das Bild, dass Viktor II.

<sup>19</sup> Vgl. M. BORGOLTE, Petrusnachfolge und Kaiserimitation. Die Grablege der Päpste, ihre Genese und Traditionsbildung (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 95) (Göttingen 1989) 138 f.

<sup>20</sup> Das erste Mal ist er am 14. September 1049 als Papst in Toul zu fassen; vgl. Anselmi Remensis historia dedicationis ecclesiae sancti Remigii c. XIV, ed. J. HOURLIER, in: Contribution à l'année Saint Benoît (480–1980), La Champagne bénédictine (= Travaux de l'Académie Nationale de Reims, 160) (Reims 1981) 179–297, hier 216, das zweite Mal am 20. Oktober 1050. Es ist davon auszugehen, dass der Papst bereits einen Tag vor der Erhebung der Gebeine des hl. Gerhard in Toul war. Das Datum des 21. Oktober 1050 ist belegt in der *Translatio S. Gerardi*, ed. G. WAITZ (= MGH SS 4) (Hannover 1841) 508 f., hier 509. Urkundlich ist Leo IX. in Toul bis zum 2. November nachweisbar, vgl. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4242.

<sup>21</sup> Vgl. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4224, Edition bei P. BENOÎT, *Histoire ecclésiastique et politique de la ville et du diocèse de Toul* (Toul 1707) CXXIII: „... quoniam priusquam ad summi pontificatus culmen transferremur, eiusdem ecclesiae frater fuimus et episcopus, eiusdemque episcopatus procuracionem, ob salutem et restaurationem ecclesiae auctoritate tuendae, sub nostro regimine adhuc detinemus.“ Die für St. Mansuy ausgestellte Urkunde JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4239 vom gleichen Tag hat sich als Fälschung erwiesen, die eher die von den Mönchen des Klosters St. Mansuy angestrebten Besitzungen verzeichnet als ihren tatsächlich vom Papst bestätigten Besitz, vgl. G. BÖNNEN, *Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters* (= Trierer Historische Studien 25) (Trier 1995) 146 mit Anm. 425; für den Dom St. Stephan vgl. M. PARISSÉ, *Bullaire de la Lorraine* (jusqu' à 1198), in: ASHL 69 (1969) 1–98, hier 18 Nr. 32 (= JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4240). Hier betont er nochmals seine Verantwortung, die er als Bischof gegenüber seiner Bischofsstadt Toul hat, Edition bei Migne PL 143 Sp. 656 C: „Deinde nostram eandem Tullensem ecclesiam vehementi desiderio visere cupientes, et charissimum ipsius gregem, quem desolatum reliqueramus, scilicet clerum et populum illius, paternae charitatis amplecti cupienti animo desideraremus.“ Die *Gesta episcoporum Tullensium* c. 37, ed. G. WAITZ (= MGH SS 8) (Hannover 1848) 631–648, hier 643 Z. 44 f., berichten uns in der dritten Rezension davon, dass Leo IX. sich weiterhin um die Geschieke des Bistums Toul gekümmert hat: „Qui etiam ad apostolicam sedem provectus, non immemor suae primitivae sedis, Tullensis videlicet ecclesiae ...“

<sup>22</sup> Vgl. *Gesta ep. Tull.* c. 41 (Anm. 21) 645 Z. 16 f.: „Biennio autem fere exacto, dominus apostolicus antiquam patriam primamque sedem revisere voluit ...“

<sup>23</sup> Lediglich für den Abriss des alten Domes wurde die Anwesenheit des Papstes vermutet, ohne sie jedoch belegen zu können, vgl. F. HEIDINGSFELDER, *Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt* (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe 6, 1) (Innsbruck – Erlangen 1915–1938) 75 Nr. 213.



bereits als Gebhard von Eichstätt abgegeben hatte. Schon damals hatte er sein Bistum wohl eher vernachlässigt. Bei Stephan IX. und Nikolaus II. dagegen sind ihre Aufenthalte in Montecassino bzw. Florenz ein deutlicher Beweis dafür, dass die Bindung an den früheren Wirkungsort einen erheblichen Einfluss auf die Reisen der Päpste hatte. Stephan IX. hielt sich während des gesamten Winters im Jahre 1057/58 in Montecassino auf, Nikolaus II. in seinem alten Bistum 1059/60. Der am 3. August 1057 konsekrierte Stephan IX. verließ Rom vermutlich erst nach dem 19. November<sup>24</sup>. Ab dem 30. November ist er sicher in Montecassino, wo er bis zum 10. Februar 1058 blieb. Er führte die Amtsgeschäfte von dort aus, wozu ihn eine „*non parva Romanorum manus*“<sup>25</sup> begleitet hatte. Das Kloster nahm die Funktion eines zweiten päpstlichen Amtssitzes wahr. Nikolaus II. weilte vom 7. November 1059 bis mindestens zum 20. Januar 1060 in Florenz<sup>26</sup>.

<sup>24</sup> Für einen dauerhaften Aufenthalt in Rom spricht *Chronica monasterii Casinensis* II c. 94, ed. H. HOFFMANN (= MGH SS 34) (Hannover 1980) 353 Z. 18–20: „*Per quattuor igitur continuos menses Rome moratus ac frequentibus synodis clerum urbis populumque conveniens ...*“ Zitiert wird bei den *Chronica* stets A, Abweichungen werden angegeben. Man kann den Papst in diesem Zeitraum jedoch lediglich zu zwei Zeitpunkten in Rom belegen. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> war von einem Beleg für den 18. Oktober ausgegangen, doch nach RPR.IP (1908) 406 Nr. 1, befindet sich keine Ortsangabe in der datum-Zeile. Die Aussage von JAFFÉ Regg<sup>2</sup> beruhte auf Migne PL 143 Sp. 872 B. Hier erscheint tatsächlich „*Datum Romae per manus Humberti ...*“. Kehr hat für RPR.IP (1908) 406 Nr. 1, die Originalurkunde eingesehen, in der lediglich „*Dat. p. m. Humberti ...*“ verzeichnet ist, vgl. P. KEHR, Papsturkunden in Italien, Bd. 1 (ND Rom 1977) 404f. Somit bleiben nur zwei Belege: 2. November (RPR.IP 4 [1908] 69 Nr. 16) und 19. November (RPR.IP 3 [1908] 158 Nr. 3). Es ist davon auszugehen, dass Stephan IX. in dieser und in der davor liegenden Zeit in Rom verweilte. Die Tatsache, dass er mehrere Synoden abgehalten hat, und der schlechte Gesundheitszustand des Papstes machen es unwahrscheinlich, dass Stephan IX. größere Reisen unternommen hat. Auszuschließen ist es freilich nicht.

<sup>25</sup> Vgl. *Chronica* II c. 94 (Anm. 24) 353 Z. 21–23: „... *ad hoc tandem monasterium in festivitate sancti Andree cum non parva Romanorum manu reversus est et usque ad festivitatem sancte Scolastice commoratus.*“ Bereits P. KEHR, *Scrinium und Palatium*. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrhundert, in: *MIÖG.E* 6 (Innsbruck 1901) 70–112, hier 89, hat darauf hingewiesen, dass Stephan IX. den Skriniar Gregor nach Montecassino mitgenommen hatte, und dies als eine Neuerung gewertet, da zuvor einzig die Pfalznotare den Papst auf seinen Reisen begleiteten. Gegen die Differenzierung Kehrs in *Scrinium und Palatium* hat sich überzeugend R. ELZE, Das „*Sacrum Palatium Lateranense*“, in: *SGSG* 4 (Roma 1952) 27–54. Wiederabdruck in: B. SCHIMMELPFENNIG – L. SCHMUGGE (Hgg.), *Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik*, Ausgewählte Aufsätze (London 1982) I 27–54, hier 39f., gewandt. Doch F. M. BISCHOFF, *Urkundenformate im Mittelalter*. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.–13. Jahrhundert) (= *Elementa diplomatica* 5) (Marburg 1996) 37, hat darauf hingewiesen, dass die Skriniare im Gegensatz zu den Pfalznotaren auch im privaturkundlichen Bereich der Stadt Rom tätig waren, also an einen festen Ort gebunden waren. Insofern ist die Begleitung des Papstes durch einen Skriniar durchaus etwas Außergewöhnliches (vgl. BISCHOFF 34) und könnte darauf hinweisen, dass der Winteraufenthalt Stephans IX. in Montecassino als ein Regieren der Kirche von einem anderen „dauerhaftem“ Sitz aus gesehen werden kann.

<sup>26</sup> Die erste in Florenz ausgestellte Urkunde ist RPR.IP (1908) 29 Nr. 1; die letzte RPR.IP



Auch er hatte sich auf einen längeren Aufenthalt eingestellt<sup>27</sup>. Für Stephan IX. und Nikolaus II. stellte eine Reise in ihr altes Kloster respektive Bistum kein logistisches Problem dar. Eine Vernachlässigung des alten Sitzes, die Leo IX. trotz der kanonistischen Bedenken bei seinem letzten Aufenthalt in Toul zur Übergabe des Bistums an den Primicerius Udo gebracht hatte,<sup>28</sup> war unter ihnen nicht mehr zu spüren. Florenz sollte unter Nikolaus II. ebenso wie Montecassino unter Stephan IX. vielmehr bevorzugt behandelt werden<sup>29</sup>.

Nicht alle Päpste sind also in ihr altes Bistum gereist. Die Überführung der Gebeine Clemens' II. nach Bamberg – die auf dessen Willen beruhte – verdeutlicht jedoch den Wunsch dieses Papstes, seinem alten Bistum nach dem Tod körperlich nahe zu sein<sup>30</sup>. Somit fällt lediglich Viktor II. aus dem Rahmen. Abgesehen von ihm hat das besprochene Phänomen – als Folge einer neuen Ekklesiologie verstanden – bei allen Päpsten Auswirkungen auf ihre Reisen gehabt. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass die Toulser Quellen nichts von einem dortigen Besuch Leos IX. während seiner dritten Reise nach Deutschland berichten, obwohl der Papst durchaus Gelegenheit gehabt hätte, sein Bistum nochmals aufzusuchen<sup>31</sup>. Vielleicht liegt die Erklärung darin, dass Leo IX. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Bischof von Toul war.

Ein anderer Aspekt, den die ältere Forschung dafür benannt hat, dass die Päpste ihr altes Bistum beibehielten, könnte die Reisen mitbedingt haben: Die

---

(1908) 18 Nr. 2. Die nächste außerhalb von Florenz ausgestellte Urkunde ist RPR.IP (1911) 131 Nr. 1, vom 10. Februar 1060.

<sup>27</sup> Das belegen die Boten, die von Urkundenempfängern nach Florenz geschickt wurde. So ein Bote des Klosters Farfa, der nach Florenz kam, vgl. *Il chronicon Farfense di Gregorio di Catino*, ed. U. BALZANI, 2 Bde. (= FSI 33/34) (Roma 1903) Bd. 2, 144 Z. 3–6: „... *domnus abbas per suum nuntium intimavit domno pape qui tunc erat Florentie. qui cum Romam reversus esset, misit ad eos suos legatos ut domno abbati legem facerent.*“ Es handelt sich um eine Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Farfa und Crescentius, dem Sohn des Octavio. Vgl. dazu auch RPR.IP 2 (1907) 66 Nr. 36–38. Auch die Tatsache, dass Humbert und Hildebrand den Papst nach Florenz begleitet hatten, spricht für die Annahme, dass der Papst dort länger zu weilen gedachte, vgl. RPR.IP (1908) 29 Nr. 1; RPR.IP 6/2 (1914) 145 Nr. 1; JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4414.

<sup>28</sup> Vgl. Wiberti archidiaconi Tullensis vita Leonis IX. II c. 8, ed. J. M. WATTERICH, in: *Pontificum Romanorum qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII vitae*, ed. DERS., Bd. 1 (Leipzig 1862) 127–170, hier 159; ebenso *Gesta ep. Tull. c. 41* (Anm. 21) 645. Zur Wahl Udos vgl. GOEZ (Anm. 15) 36.

<sup>29</sup> Vgl. BEUMANN (Anm. 16) 31 (203).

<sup>30</sup> Vgl. BORGOLTE (Anm. 19) 139.

<sup>31</sup> Am 6. November 1052 ist Leo IX. zusammen mit Heinrich III. in Tribur (JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4283); vgl. dazu E. MÜLLER, *Das Itinerar Heinrichs III.* (Berlin 1901) (ND Vaduz 1965) 95. Die Vermutung Müllers, Heinrich III. habe mit Leo IX. in der Abtei Schaffhausen bei Alzey geweiht, fußt wohl auf den Angaben der *Annales Scafusenses ad a. 1052*, ed. G. H. PERTZ (= MGH SS 5) (Hannover 1844) 388. Er bezieht sich auf JAFFÉ Regg<sup>2</sup> 543. Es handelt sich dabei jedoch um die Annalen des Klosters Schaffhausen in der Nähe des Bodensees. Der Annahme eines Aufenthaltes fehlt somit jegliche Basis; am 25. Dezember 1052 weilt der Papst mit dem Kaiser in Worms, vgl. *Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 1053*, ed. G. H. PERTZ (= MGH SS 5) (Hannover 1844) 67–133, hier 132. Dazwischen hätte er leicht nach Toul reisen können.



finanzielle Unterversorgung des Reformpapsttums<sup>32</sup>. Über die finanzielle Situation in Rom ist wenig bekannt. Sicher ist, dass die zunehmende Institutionalisierung des Papsttums zu einem gesteigerten Finanzbedarf führte, der in seiner Dimension nicht zu fassen ist<sup>33</sup>. Die Quellen berichten nur vereinzelt von Geldnöten. So habe eine Beneventaner Gesandtschaft Leo IX. aus einer finanziellen Notlage geholfen<sup>34</sup>. Die *Annales Romani* berichten von einem Schatz, der dem päpstlichen Legaten Friedrich geraubt worden sei. Dieser Raub sei der direkte Anlass für die Reise Stephans IX. nach Florenz gewesen. Doch der Bericht verdient wenig Glaubwürdigkeit<sup>35</sup>. Sicher belegt ist hingegen die Verlegung des Casinenser Kirchenschatzes nach Rom<sup>36</sup>. Wozu diese Verlegung unter Stephan IX. gedient haben mag, erfahren wir nicht. Dafür kann man wahrscheinlich einem Bericht der *Annales Romani* entnehmen, wofür die Reformpäpste in Rom Geldmittel benötigten. Nikolaus II. habe nach seiner Konsekration mit Hildebrand Geld an die Römer verteilt. Im direkten Anschluss folgt die Aussage, dass sie sich viele Römer zu *fideles* gemacht hätten<sup>37</sup>. Geld wurde zur Erzeugung von

<sup>32</sup> Diese These wurde vertreten von J. HALLER, *Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit*, Bd. 2: *Der Aufbau* (ND Darmstadt 1951) 369. Eine überzeugende Widerlegung bei GOEZ (Anm. 15) 36 ff.

<sup>33</sup> Vgl. ELZE (Anm. 25) 40–48; zur personellen Verdichtung vgl. H.-W. KLEWITZ, *Die Entstehung des Kardinalkollegiums*, in: ZSRG.K 25 (1936) 115–221; Wiederabdruck in: *Reformpapsttum und Kardinalkolleg* (Darmstadt 1957) 9–134, hier 117 f. (13 f.); K. JORDAN, *Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII.*, in: SGSG 1 (Roma 1947) 111–135, hier 112.

<sup>34</sup> Vgl. *Vita Leonis II c. 4* (Anm. 28) 154; vgl. dazu O. VEHSE, *Benevent als Territorium des Kirchenstaates bis zum Beginn der avignonesischen Epoche*, in: QFIAB 22 (1930/31) 87–160, hier 92.

<sup>35</sup> Vgl. *Annales Romani*, ed. G. H. PERTZ (= MGH SS 5) (Hannover 1844) 468–480, hier 470 Z. 32–36: „*Qui dictus Stephanus reversus a Constantinopolim, ubi legatus fuerat, cum magno thesauro invenit dictum Victorem mortuum, et Romani elegerunt eum papam. Set totum thesaurum quod ipse a Constantinopolim conduxit, per vim Romani illum abstulerunt; unde in ira commotus de Roma egressus est. Cepit iter, ut notificaret iam dudum nominato suo germano.*“ Von dem Schatz wissen auch *Chronica II c. 86* (Anm. 24) 336 Z. 3 f.: „*Comperiens itaque imperator Fridericum a Constantinopoli reversum ingentem valde pecuniam detulisse, ...*“ und Lamperti *Annales ad a. 1054*, in: Lamperti monachi Hersfeldensis Opera, ed. O. HOLDER-EGGER (= MGH SS rer. Germ. [38]) (Hannover 1894) 1–304, hier 65 Z. 14–18: „*Fridericus archidiaconus Constantinopoli regressus, [...] dona quidem, quae ab imperatore Constantinopolitano permagnificia deferebat ...*“ Der Schatz, den Friedrich, der spätere Papst Stephan IX., aus Konstantinopel mitgebracht hatte, wurde ihm bereits 1054 durch Thrasemund von Chieti geraubt und nicht erst 1058 von den Römern, vgl. E. STEINDORFF, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III.*, Bd. 2 (Leipzig 1881) 270 f. Die Schilderung, dass der Raub die direkte Ursache einer päpstlichen Reise gewesen sei, beruht somit auf einer falschen Annahme des Annalisten.

<sup>36</sup> Vgl. *Chronica II c. 97* (Anm. 24) 355 Z. 5–7: „*Post paucos dies mandavit preposito nostro [i. e. Desiderius], ut omnem ecclesie huius loci thesaurum, in auro dumtaxat atque argento, festinanter sibi et, quam posset, latenter per se ipsum deferret, multo potiora his in brevi se huc retransmissurum promittens.*“

<sup>37</sup> Von Hildebrand und Nikolaus heißt es in den *Annales Romani* (Anm. 35) 471 Z. 14 f.: „*... et ordinaverunt eum Romanum pontificem, cui posuerunt nomen Nicolaus, et dederunt pecuniam. Plures de populo Romano ei fidelitatem fecerunt.*“ Eine amüsante Schilderung, die die Wankelmütigkeit der Römer beschreibt, enthalten die *Annales Romani* 471 Z. 18 f. Niko-



Loyalitäten gebraucht. Je weniger man auf Unterstützung durch den lokalen Adel hoffen konnte, umso notwendiger waren Geldmittel<sup>38</sup>. Dass aufgrund der politischen Situation gerade die frühen Reformpäpste auf Geldmittel angewiesen waren, ist einsichtig.

Damit ist ein weiterer Punkt angesprochen, der die Päpste zu ihren Reisen veranlasst haben könnte, die unsichere Situation in der Stadt Rom. Die Adelsfaktionen in der Stadt, die das bisherige Papsttum getragen hatten, waren zu Gegnern der Päpste geworden. Die Quellen nördlich und südlich der Alpen berichten von der schwierigen Situation der Päpste in Rom. Die Toulser Leo-Vita weiß sogar von einer „*factio quorundam curialium*“<sup>39</sup>. Dieselbe Vita spricht von Unterstützung in der Stadt für die „*palatini*“<sup>40</sup>. Die Bedrohung Leos IX. durch die Tuskulaner ist auch den beiden italienischen Leo-Viten bekannt. Zum Jahr 1051 hören wir von einer Erhebung der Tuskulaner<sup>41</sup>. In Palestrina geriet Leo IX. mit dem Grafen Girard in Konflikt<sup>42</sup>. Fraglich bleibt, ob man auch die Bemerkungen Hermanns von Reichenau zum Jahr 1050 als ein Vorgehen Leos IX. gegen die Adelsparteien im Umland Roms werten kann<sup>43</sup>. Zumindest berichtet uns eine Leo-Vita davon, dass der Papst sich um die Rückgewinnung von Burgen um Rom bemüht hat. Dabei spricht die Vita von Gütern und Burgen, die durch

---

laus II. zog nach seiner Konsekration durch die Stadt und ließ sich von den Bewohnern einen Treueid schwören, dabei schworen ihm manche Bewohner die Treue mit der linken Hand; als Begründung gaben sie an: „*Quia manu dextra fidelitatem fecimus domino nostro papa Benedicto; tibi vero sinistram damus.*“

<sup>38</sup> Hinzuweisen ist auch auf den finanziellen Ausgleich an die Tuskulanertruppen durch Gregor VI., vgl. HERRMANN (Anm. 2) 155. Auch dadurch wird die Bedeutung von finanziellen Ressourcen für das Papsttum deutlich.

<sup>39</sup> Vgl. Vita Leonis II c. 8 (Anm. 28) 160: „*Sed quia factione quorundam curialium, qui felicibus sancti viri inuidebant actibus, sunt Augusti aures obturatae precibus domni Apostolici.*“

<sup>40</sup> Vgl. Ebd. II c. 7 158: „*...cui nonnulli favebant palatini, gloriae invidentes domni Apostolici ...*“

<sup>41</sup> Vgl. Vie et miracles du pape S. Léon IX, ed. A. PONCELET, in: AnBoll 25 (1906) 258–297, hier 281 Z. 3–5: „*Audiens haec sanctissimus et Deo dilectus papa nimis congratulatus est et extulit seditiones a Tusculano et Beneventum perrexit.*“ Dass sich der Bericht auf 1051 bezieht, ergibt sich daraus, dass im folgenden der Einzug Leos IX. in die Stadt Benevent geschildert wird, der auf Juli 1051 zu datieren ist.

<sup>42</sup> Vgl. R. HÜLS, Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049 – 1130 (= BDHIR 48) (Tübingen 1977) 256 ff.; W. KÖLMEL, Rom und Kirchenstaat im 10. und 11. Jahrhundert bis in die Anfänge der Reform. Politik und Verwaltung; Rom und Italien (Berlin 1935) 159.

<sup>43</sup> Vgl. Herim. Aug. Chron. ad a. 1050 (Anm. 31) 129 Z. 17–19: „*Domnus papa post pascha synodum item Romae collegit, et subsecuto tempore ultra Romam progrediens, nonnullos eo locorum principes et civitates tam sibi quam imperatori iureiurando subiecit, ...*“ Damit ist sicherlich nicht ausschließlich das Vorgehen gegen die Adelsfaktionen gemeint, denn Hermann berichtet, dass der Papst die Städte und Fürstentümer auch für den Papst und den Kaiser zum Eid aufforderte. Hierbei ist auch an Gebiete unter normannischer Kontrolle zu denken, was sich mit dem Bericht des Anonymus Beneventanus decken würde (vgl. folgende Anm.). Wie dort ist jedoch auch hier an ein Vorgehen des Papstes gegen die Tuskulaner zu denken.



„*confinales tiranni*“ dem Eigentum der Kirche entzogen worden seien<sup>44</sup>. Ohne die Ereignisse im einzelnen genau datieren zu können, wird klar, dass der Papst in Rom ständig bedroht war. Aus dieser Perspektive ist auch zu verstehen, dass Leo IX. zunächst das Amt des Papstes ablehnen wollte, „*quia universalem vice sancti Petri ecclesiam regere valde periculosum ducebat*.“<sup>45</sup> Er kannte langwierige Auseinandersetzungen mit Adelsgruppen im Umkreis einer Bischofsstadt aus seinem alten Bistum Toul<sup>46</sup>. Die offenen Kampfhandlungen zwischen Leo IX. und den Tuskulanern endeten wohl mit dem bereits erwähnten Konflikt von Mitte 1051<sup>47</sup>. Doch die militärische Bedrohung war mit dem Pontifikat Leos IX. nicht beseitigt. Nach der Erhebung Benedikts X. fließen die Quellen wieder reichlicher. Neben den Geldmitteln, die Nikolaus II. einsetzen musste, um das Volk auf seine Seite zu ziehen, war er auf die militärische Hilfe Gottfrieds des Bärtigen angewiesen, um sich Zugang zur Stadt zu verschaffen<sup>48</sup>. Daran schließt sich das Bündnis mit den Normannen als neuer Schutzmacht der Päpste an und eine Politik der Burgleihen<sup>49</sup>. Doch die unsichere Situation in Rom war ein Charakteristikum der Stadt und sollte es auch bleiben<sup>50</sup>.

Dass diese Rahmenbedingungen den Päpsten ihr Wirken in Rom erschwerten, ist offensichtlich. Doch könnte hier eine Motivation für das Reisen der Päpste gelegen haben? Von einer Vertreibung der Päpste hören wir nichts. Es sind eher Ansätze der Päpste zu beobachten, die Einflüsse der Adelsfaktionen zu vermindern. Diese Ansätze hatten – gemessen an der Zeit des Tuskulanerpapsttums – durchaus Erfolg. Mit dem Papstwahldekret war eine ähnliche Erhebung wie die

<sup>44</sup> Vgl. Anonymus Beneventanus, *Vita et obitus sancti Leonis noni papae*, ed. St. BORGIA, in: *Memorie istoriche della pontificia città di Benevento*, Bd. 2 (Roma 1764) 299–348, hier 315: „*Eodem quoque tempore multa sedis apostolice predia multaque castella; vel a suis predecessoribus iniuste tradita; sive a confinalibus tirannis, seu etiam ab extraneis crudeliter in-vasa ac possessa in huius pristinum ecclesie non sine labore redegit* ...“ Die *confinales tiranni* scheinen eher die Adelsgruppierungen im Umkreis Roms zu sein, da die sonst in dieser Vita schlecht dargestellten Normannen wohl mit den *extranei* zu identifizieren sind.

<sup>45</sup> Ebd. 309f.

<sup>46</sup> Zu den Auseinandersetzungen Brunos mit Graf Odo von der Champagne vgl. BÖNNEN (Anm. 21) 48–51. 1032/33 kam es sogar zu einer Belagerung Touls, bei der die Klöster St. Evre und St. Mansuy geplündert und entvölkert wurden.

<sup>47</sup> Vgl. *Vie et miracles* (Anm. 41) 281 Z. 3–5; Vgl. auch H. HOFFMANN, *Der Kirchenstaat im hohen Mittelalter*, in: QFIAB 57 (1977) 1–45, hier 27.

<sup>48</sup> Vgl. *Annales Romani* (Anm. 35) 471 Z. 45f.

<sup>49</sup> Vgl. Ebd. 471; vgl. R. A. BROWN, *Die Normannen* (München 1988) 128. Über die militärische Organisation des Kirchenstaates sind wir leider nur sehr schlecht unterrichtet, HOFFMANN (Anm. 47) 31, geht davon aus, dass der Papst verschiedene Bevölkerungsgruppen aufbieten konnte. Zu den Burgleihen Nikolaus' II. vgl. K. JORDAN, *Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII.*, in: SGSG 1 (Roma 1947) 111–135, hier 122f.

<sup>50</sup> So klagt noch Gregor VII. in II 49, *Das Register Gregors VII.*, hg. v. E. CASPAR (= MGH ES 2) (Berlin 1920/23) 189 Z. 25–28: „*Eos autem, inter quos habito, Romanos videlicet Longobardos et Normannos, sicut sepe illis dico, Iudeis et paganis quodammodo peiores esse redarguo*.“



Benedikts X. ausgeschlossen<sup>51</sup>. Die finanziellen Sorgen der Päpste enden nicht mit dem Pontifikat Nikolaus' II. Ähnlich wie die Unterfinanzierung hat auch die Bedrohung der Päpste in der Stadt nur bedingt Einfluss auf die päpstlichen Reisen gehabt. Ein Ausweichen aus finanziellen Gründen wäre lediglich bei Stephan IX. und Nikolaus II. denkbar, wenn sie an ihren alten Sitz reisten. Die Situation in Rom hat sicherlich dazu beigetragen, dass die Päpste sich an anderen Orten geschützter fühlten und dorthin auswichen, doch kann das nicht die ausschlaggebende Ursache gewesen sein. Die Reisen wären dann höchstens ein kurz- bis mittelfristiges Reagieren der Päpste auf akute Krisensituationen. Die äußeren Rahmenbedingungen können die Reisen der Päpste zwar beeinflusst und in manchen Bereichen auch konkret bedingt haben, doch sie reichen in keinem Fall aus, um die Reisen in ihrer Gesamtheit zu erklären.

Sind die Ursachen eher im geistigen Bereich zu suchen? Liegen die Gründe für die abrupt auftretende Bereitschaft zum weiten Reisen in einem neuen Selbstverständnis des Papsttums nach der Synode von Sutri? War es das neue aus Bamberg, Brixen, Toul, Eichstätt, Montecassino und Florenz mitgebrachte Gedankengut, das zu den Reisen führte? Kann man mit dem Schnitt von 1046 tatsächlich eine neue Ekklesiologie und damit ein neues Verständnis des Bischofs von Rom zu seinen Mitbischofen fassen? Hier können die Selbstaussagen der frühen Reformpäpste in den Arenen ihrer Urkunden weiterführen<sup>52</sup>. Exemplarisch sei dies an den etwa 270 Urkunden Leos IX. untersucht<sup>53</sup>.

Wie versteht Leo IX. das Amt des Bischofs von Rom? Zunächst sind natürlich große Traditionslinien festzuhalten, wie sie sich etwa seit dem 7. Jahrhundert im Bild der *mater omnium ecclesiarum* wiederfinden<sup>54</sup>. Das Amt selbst bezeichnet er als *sacerdotale culmen*. Auf diesen priesterlichen Gipfel sei er von Gott gestellt worden, „*ut avellamus et destruamus, necnon et aedificemus iuxta ac plantemus in nomine eius*“ (Jer. 1.10)<sup>55</sup>. Leo IX. fasst sein Amt als einen Auftrag auf, den

<sup>51</sup> Vgl. H. G. KRAUSE, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (= SGSG 7) (Roma 1960).

<sup>52</sup> Zur Aussagekraft von Arenen vgl. H. FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformen (= MIOG.E 18) (Graz u. a. 1957), zu den päpstlichen Arenen 101–106; M. KOPCZYNSKI, Die Arenen der Papsturkunden nach ihrer Bedeutung und Verwendung bis zu Gregor VII. (Berlin 1936). Die Arbeit geht methodisch wie MACCARRONE (Anm. 16) vor, zur Methodik vgl. ebd. 561.

<sup>53</sup> Die Zahl nach BISCHOFF (Anm. 25) 186, der auch eine Übersicht über die im Jahresmittel ausgestellten Urkunden in dieser Zeit gibt. Leo IX. bietet sich als Beispiel an. Er hatte bei seinem Pontifikatsantritt die zukünftigen Führungspersonen der Reformpartei mit nach Rom gebracht, die von dort aus über seinen Tod hinaus die Reformen fortsetzten, vgl. R. SCHIEFFER, Leo IX., in: NDB 14 (1985) 238 f.

<sup>54</sup> So in RPR.GP 7 (1986) 57 Nr. 146; vgl. MACCARRONE (Anm. 16) 546–549.

<sup>55</sup> RPR.IP 9 (1962) 83 Nr. 5 für S. Sophia in Benevent, Edition bei Migne PL 143 Sp. 692 B. Jer. 1.10 entwickelt sich im 12. Jahrhundert zur offiziellen Formel bei der Beauftragung eines päpstlichen Legaten, vgl. K. RUESS, Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII. (= VGG.R 13) (Paderborn 1912) 67; R. SCHMUTZ, Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios and Judges-Delegate, in: StGra 15 (1972) 443–463, hier 451. Eine Durchsicht der Papstbriefe und Urkunden, die bei Migne abgedruckt sind, hat ergeben, dass die Formel bereits bei Gregor I. auftaucht, so in den *Moralia* XVIII, c. 10, hg. v. M. ADRIAEN



ihm Gott anvertraut hat. Deutlich ist die Betonung des apostolischen Charakters zu erkennen, wenn Leo IX. vom *apostolicum culmen*<sup>56</sup> und dem *apostolicum regimen*<sup>57</sup> spricht. Der so beschriebene *apostolatus* wird dem *episcopatus* der Mitbischöfe entgegengestellt. Dabei ist klar, dass das Amt des Papstes im Vergleich zum Amt der Mitbischöfe eine andere, höhere Qualität besitzt, auch wenn ein Großteil der Vorstellungen aus dem Amt des Bischofs abgeleitet ist<sup>58</sup>. Das Amt des römischen Stadtbischofs tritt zugunsten des Leiters der gesamten Kirche zurück. Der Ursprung der Vollmachten des Papstes, in die gesamte Kirche zu wirken, liegt in der Übertragung der Löse- und Bindengewalt an Petrus, als dessen *vicarius* Leo IX. sich sieht<sup>59</sup>.

Oberflächlich betrachtet scheinen hier wenige Neuerungen vorzuliegen. Ähnliche oder sogar identische Aussagen lassen sich auch in den Urkunden der Päpste ab dem 10. Jahrhundert finden<sup>60</sup>. Bereits dort ist die Benutzung der

---

(= CChr.SL CXLIII A) (Turnholt 1979), hier 897 Z. 9ff., und in der Regula Pastoralis III c. 24 (Migne PL 77 Sp. 117 C); bei Nikolaus I. dann erstmals in einem Brief vom 13. November 866 an den Kaiser Michael (JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 2813) danach erneut in einem Brief von Johannes VIII. vom 16. April 878 an Kaiser Basilius (JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 3135), bis zu Leo IX. aber nicht mehr verwendet wurde. Die Verwendung von Jer. 1.10 erfolgt stets, um die Stellung des Papstes näher zu charakterisieren. Nach Leo IX. benutzte sie auch Viktor II. in einem Privileg vom 7. Juli 1057 für Erzbischof Weinmann von Embrun (JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4369). Bei Gregor VII., einem Weggefährten Leos IX., taucht sie dreimal auf. Einmal bezieht sie sich auf den Papst selbst (Reg. II 68 [Anm. 50]), zweimal verwendet Gregor VII. sie bereits für die Einsetzung eines Legaten, jedoch nur für Landulf von Pisa, der zum ständigen Legaten von Korsika eingesetzt wurde (Reg. V 2 u. Reg. VI 12). Die Formel wurde – wie gezeigt – ursprünglich zur Charakterisierung der päpstlichen Stellung eingesetzt und dann erst auf die Stellvertreter der Päpste, ihre Legaten, angewandt. Für Leo IX. ist zumindest die Wiederverwendung nach über 170 Jahren festzustellen. MACCARRONE (Anm. 16) 562 Anm. 55, interpretiert die Verwendung von Jer. 1.10 durch Leo IX. dahingehend, dass der Papst damit eine Art Auftrag ausdrücken wolle, den der Papst sich selbst gegeben habe.

<sup>56</sup> JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4250, Edition bei J. v. PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pontificum Romanorum inedita, 3 Bde. (Tübingen 1881–1886), hier Bd. 1, 18 Nr. 23; JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4203, Edition bei GC 15 (Paris 1860) 13.

<sup>57</sup> RPR.IP (1911) 340 Nr. 18, Edition bei PFLUGK-HARTTUNG (Anm. 56), Bd. 2, 76 Nr. 111; RPR.IP 7/1 (1925) 308 Nr. 2, Edition bei ebd., 78 Nr. 112; RPR.IP (1909) 300 Nr. 1, Edition bei Migne PL 143 Sp. 674.

<sup>58</sup> Vgl. GOEZ (Anm. 15) 51; BEUMANN (Anm. 16) 32 f. (204 f.).

<sup>59</sup> Vgl. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4302, Edition bei Migne PL 143 Sp. 768 B; vgl. MACCARRONE (Anm. 16) 572 f.; der Anspruch *vice sancti Petri* zu handeln findet sich in JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4273, Edition bei Migne PL 143 Sp. 689 B: „*Igitur ea auctoritate qua sancti Petri fungimur vice ...*“ JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4270, Edition bei Migne PL 143 Sp. 686 D: „*Praecipientes igitur vice sancti Petri apostolorum principis, praecipimus ...*“ Zur Petrusverehrung durch Leo IX. vgl. C. H. BRAKEL, Die vom Reformpapsttum geförderten Heiligenkulte, in: SGSG 9 (Roma 1972) 239–311, hier 248 u. 278.

<sup>60</sup> Vgl. die Zusammenstellungen im Register zu den Papsturkunden 896–1046, hg. v. H. ZIMMERMANN (= Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Denkschriften, Bde. 174, 177, 178) (Wien<sup>2</sup> 1988–1989) hier Bd. 3, etwa die Eintragungen *apostolatus* (1513 mit Verweis auf 1534 u. a.). Die Wiederverwendung von Jer. 1.10 erscheint hingegen als eine wirkliche Neuerung unter Leo IX.



„Demutsarengen“ nachweisbar, die den Amtscharakter betonen<sup>61</sup>. Der Unterschied liegt im veränderten Umgang mit diesem Amt und in seiner neuen Deutung. Der Bischof von Rom wird zum aktiven Leiter der Gesamtkirche. Die Formeln bleiben zum Teil identisch, doch werden sie mit neuen Inhalten gefüllt. Die Fürsorgepflicht für die gesamte Kirche, die der Papst aufgrund seines Amtes hat, bedeutet für die Reformen nicht nur passives Reagieren, sondern aktives Eingreifen<sup>62</sup>. Das Amt, das er bekleidet, verpflichtet ihn dazu. Er muss einen besonderen Teil bei der Erfüllung des göttlichen Heilsplans leisten. Zu diesem Punkt lässt sich auch Neues in den Urkunden finden. Das Amt ist Verantwortung, und für diese wird der Papst vor dem Jüngsten Gericht Rechenschaft ablegen müssen. Er muss seine Pflicht erfüllen, „*ne in die divini examinis pro desidia nostra ante summum pastorem negligentie nos reatus excruciet, unde modo honoris reverentia sublimiores in ceteros iudicamur.*“<sup>63</sup> Er erscheint in der Rolle des Gnadenvermittlers, dem eine besondere Qualität zukommt. Gegenüber dem Erzbischof von Salerno klagt er deswegen auch: „*officium sacerdotale [...] oneris est magis quam honoris.*“<sup>64</sup> Er sieht sich in einer Vorreiterrolle für die gesamte Christenheit, wie er an die Domkanoniker von Verdun schreibt: „*si in nobis unde procedere debet exemplum pietatis, pietas non invenitur, in quo inveniri debeat nescitur.*“<sup>65</sup> Dass sich dieses Vorbild an Frömmigkeit für Leo IX. nicht auf Weisungen an die Gesamtkirche und einen konsequenten Einsatz seiner Lehrautorität – an der er keinen Zweifel ließ – erschöpfen darf, machte

<sup>61</sup> Vgl. KOPCZYNSKI (Anm. 52) 77 mit Anm. 40, dort eine Auflistung der Arengen.

<sup>62</sup> Der Fürsorgeanspruch bestand natürlich auch vor den Reformpäpsten, wirkte sich jedoch nicht in Form einer aktiven Kirchenleitung aus. Vgl. dazu G. TELLENBACH, Zur Geschichte der Päpste im 10. und frühen 11. Jahrhundert, in: L. FENSKE – W. RÖSENER – TH. ZOTZ (Hgg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift für Josef Fleckenstein zum 65. Geburtstag (Sigmaringen 1984) 165–178, hier 167 f. u. 173; ebenso B. SCHIMMELPFENNIG, Das Papsttum im hohen Mittelalter: eine Institution?, in: G. MELVILLE (Hg.), Institution und Geschichte (Köln – Weimar – Wien 1992) 209–229, hier 211; eher relativierend H. FICHTEAU, Vom Ansehen des Papsttums im zehnten Jahrhundert, in: H. MORDEK (Hg.), Aus Kirche und Reich, Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter, Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum (Sigmaringen 1983) 117–124, bes. 120. Das Neue an der Formulierung der Fürsorgepflicht muss in Zusammenhang mit der gleichzeitigen Neuformulierung des Primatsanspruchs durch die Reformen gesehen werden, der ein „neues Empfinden“ für dessen Wirkmächtigkeit zur Grundlage hatte, vgl. Y. CONGAR, Der Platz des Papsttums in der Kirchenfrömmigkeit der Reformen des 11. Jahrhunderts, in: J. DANÉLOU – H. VORGRIMLER (Hgg.), *Sentire ecclesiam*, Festgabe für Hugo Rahner (Freiburg – Basel – Wien 1961) 196–217, hier 196 f.

<sup>63</sup> Leo IX. an Abt Albuvinus von Nienburg, JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4335, Edition bei O. v. HEINEMANN, Codex diplomaticus Anhaltinus, Bd. 1 (Dessau 1867) 105 Nr. 131. Im Sinne einer „Vermehrung guter Werke“ bei Gott durch das päpstliche Wirken bereits Clemens II. an Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, vgl. RPR.GP 6 (1981) 55 Nr. 78, Edition bei J. M. LAPPENBERG, Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1 (Hamburg 1842) 72 Nr. 72: „*Ex hoc enim luci potissimum premium apud conditorem omnium Dominum procul dubio promeremur, dum venerabilia loca oportune ad meliorem fuerint sine dubio statum perducta.*“

<sup>64</sup> RPR.IP 8 (1935) 349 Nr. 19, Edition bei Migne PL 143 Sp. 676 A.

<sup>65</sup> JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4192, Edition bei Migne PL 143 Sp. 628 B.



er gegenüber Petrus Damiani deutlich: „*Plus enim est opere docere quam voce.*“<sup>66</sup> Das Handeln ist für Leo IX. entscheidend, die aktive Heilungsvermittlung. Das erhöhte Verantwortungsbewusstsein für die *ecclesia universalis*, die auch in der Durchsetzung des Primats deutlich wird,<sup>67</sup> ergibt in der Kombination mit den hohen Ansprüchen an die eigene Person die Grundlage für das Wirken des Papstes in die Gesamtkirche. Der Papst muss, um seiner Verantwortung gerecht werden zu können, die göttliche Gnade, zu deren Vermittlung er in besonderem Maße eingesetzt ist, an die gesamte Christenheit weiterleiten. Die Folge dieser Vorstellung ist eine erhöhte Interaktion zwischen dem Bischof von Rom und den anderen Einzelkirchen, die sich etwa in den vielen Kirchweihen Leos IX. und der vermehrten Ausstellung von Urkunden durch die Päpste widerspiegelt<sup>68</sup>.

Sucht man in den Urkunden und Briefen Leos IX. nach konkreten Aussagen zu seinen Reisen, so tritt immer wieder eine Motivation deutlich hervor: die Kirche zu ordnen, zu leiten und aufgetretene Fehler zu verbessern<sup>69</sup>. Zu seiner Frankreichreise von 1049 schreibt er: „*Contigit me fines Galliarum revisere, pro*

<sup>66</sup> RPR.IP (1909) 94 Nr. 2, Edition bei PD, Brief 31, ed. K. REINDEL, 4 Bde. (= MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit 4) (München 1983–1993), hier Bd. 1, 286 Z. 18. Dass der Primatsanspruch durch Leo IX. eine neue Qualität erhielt, lässt sich an der Wandlung des Begriffs der „Universalsynode“ erkennen. Gegenüber den nordafrikanischen Bischöfen (JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4304 und 4305) macht er deutlich, dass lediglich der Papst eine „*synodis generalis*“ einberufen könne, vgl. A. HETTINGER, Die Beziehungen des Papsttums zu Afrika von der Mitte des 11. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= Beihefte des AKuG 36) (Köln 1993) 113–118. Selbst endemische Synoden unter dem Vorsitz des Papstes hatten somit universale Bedeutung, da der Papst in seiner Funktion als höchster geistlicher Richter sowohl die Universalität als auch die Rechtgläubigkeit der Synode garantieren konnte. Vgl. F.-J. SCHMALE, Synodus – synodale concilium – concilium, in: AHC 8 (1976) 80–102, hier 86; H. FUHRMANN, Das ökumenische Konzil und seine historischen Grundlagen, in: GWU 12 (1961) 672–695, hier 681 ff.; zur Stellung des Papstes zu den Patriarchaten vgl. E. PETRUCCI, Rapporti di Leone IX con Constantinopoli, in: StMed, seria 3, 14/2 (1973) 733–831, hier 820.

<sup>67</sup> Vgl. MACCARRONE (Anm. 16) 574 f.; zum Zusammenhang von Primatsentwicklung und der sich steigernden Institutionalisierung des Papsttums vgl. R. ELZE, „Sic transit gloria mundi.“ Zum Tode des Papstes im Mittelalter, in: DA 34 (1978) 1–18. Wiederabdruck in: B. SCHIMMELPFENNIG – L. SCHMUGGE (Hgg.), Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik. Ausgewählte Aufsätze (London 1982) IV 1–18, hier 3 u. 14; dass dabei Leos IX. Anschauungen über den Primat nicht von Pseudoisidor geleitet waren, hat H. FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit (= MGH Schriften 24, 2) (Stuttgart 1973) 341, 343 ff. u. 353, deutlich gemacht.

<sup>68</sup> Vgl. C. MORRIS, The Papal Monarchy. The Western Church from 1050 to 1250 (Oxford 1989) 86, der die Reisen Leos IX. als einen Ausdruck des Verantwortungsgefühls dieses Papstes für die Gesamtkirche deutet. Zu den zahlreichen Kirchweihen Leos IX. vgl. R. BLOCH, Die Klosterpolitik Leos IX. in Deutschland, Burgund und Italien, in: AUF 11 (1930) 176–257. Eine Übersicht über die Urkundenproduktion der Zeit bietet BISCHOFF (Anm. 25) 186.

<sup>69</sup> Vgl. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4177, Edition bei Migne PL 143 Sp. 617 C: „... *ecclesias quae nostro apostolatui subiacent, catholice ordinare, regere et emendare ...*“



*sancta Dei corroboranda religione.*<sup>70</sup> Das Programm der Reformer wird von Leo IX. durch seine Reisen in die Kirche hineingetragen. Das wird bei der Reimser Synode, die vom 3. bis zum 5. Oktober 1049 tagte, deutlich. Bereits am ersten Tag wird verkündet, „*quod solus Romanae sedis pontifex universalis Ecclesiae Primas esset et Apostolicus*“<sup>71</sup>. Dass es dem Papst mit der Durchsetzung des Primats ernst war, bekam der Bischof von Santiago am dritten Tag der Synode zu spüren, den Leo IX. exkommunizierte, „*quia contra fas sibi vindicaret culmen apostolici nominis*“<sup>72</sup>. So wurde den Synodalen vor Augen geführt, dass Leo IX. seinen Anspruch nicht nur abstrakt formulierte, sondern auch bereit war, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Zur Förderung der Kirchenreform wurden nicht nur Kanones erlassen, sondern die Bischöfe Galliens auf Simonie hin überprüft. Leo IX. erklärte in diesem Zusammenhang, die schiffbrüchige Kirche Galliens wieder aufzurichten zu wollen<sup>73</sup>. Zur Weihe von St. Remi in Reims sei er gekommen, um die Liebe Gottes auszubreiten. Und in diesem Zusammenhang wird eine Bedeutung klar, die er dem Begriff *apostolatus* zuweist. Gemäß seiner Pflicht als Amtsinhaber schreibt er: „*aliquas ecclesias [...] visitavi.*“<sup>74</sup>

Wir konnten deutlich erkennen, dass sich das Verständnis des päpstlichen Amtes in der Zeit der frühen Reformpäpste gewandelt hat. Es erfolgte eine wesentlich aktivere Ausrichtung des Bischofs von Rom auf die gesamte Kirche. Die erhöhte Anzahl der Interaktionen zwischen der päpstlichen Zentrale und der Peripherie ist eine Folge des neuen Fürsorgeverständnisses der Päpste. Die veränderte Auffassung vom Amt des Papstes zwingt ihn geradezu, in die anderen Kirchen hinein zu wirken. Mit diesem Blickwinkel lohnt es, die Formulierung Leos IX. nochmals näher zu betrachten. Er kombiniert hier die Begriffe *ecclesiae* und *visitare* miteinander. Könnte er somit seine Reisen als Visitationen betrachtet haben? Hat er als Papst die Einzelkirchen der *universalis ecclesia* wie ein Bischof die Pfarrkirchen seiner Diözese visitiert?

<sup>70</sup> JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4175, Edition bei Migne PL 143 Sp. 615 A.

<sup>71</sup> Historia dedicationis S. Remigii c. XXVII (Anm. 20) 240.

<sup>72</sup> Ebd. c. XXXIX 250; Vgl. dazu W. HARTMANN, Verso il centralismo papale (Leone IX, Niccolò II, Gregorio VII, Urbano II), in: C. VIOLANTE – J. FRIED (Hgg.), Il secolo XI: una svolta? (= AISIG.Q 35) (Bologna 1993) 99–130, hier 102.

<sup>73</sup> Vgl. RPR.GP 2/2 (1927) 142 Nr. †8, Edition bei Migne PL 143 Sp. 665 B: „... *cunctisque universalis Ecclesiae filiis notum esse volumus, quia, dum in illius partibus orbis naufragantem Ecclesiam relevando Gallias tenderemus, ad eum locum, cui Agaunum nomen est, pervenimus* ...“ Problematisch erscheint, dass es sich bei dieser Urkunde um ein Spurium handelt. Die Aussage steht jedoch im Einklang mit der Aussage von JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4175 und kann durchaus als dem echten Teil der verfälschten Urkunde zugehörig betrachtet werden. STEINDORFF (Anm. 35) 133 Anm. 6, hat die Urkunde als Fälschung eingeordnet, doch hält er die Narratio für echt, nicht zuletzt weil die Urkunde gut ins Itinerar Leos IX. passt.

<sup>74</sup> JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4177, Edition bei Migne PL 143 Sp. 617 D: „*Unde, ex debito nostri apostolatus, post aliquas ecclesias quas zelo succensus charitatis visitavi, et, divina misericordia me praeveniente, ut potui, emendavi, ad hanc beati Remigii ecclesiam dedicandam, de ecclesiasticis etiam causis tractaturus et definiturus, adveni* ...“ Dabei wirkten die Reisen des Apostels Paulus offenbar nicht als Vorbild, da sich bei Leo IX. keine besondere Verehrung des Paulus nachweisen lässt, vgl. BRAKEL (Anm. 59) 278.



Die Visitationspflicht war Leo IX. sicherlich bekannt. In einer Vielzahl von Synoden seit der Spätantike wurde sie eingeschärft. Ausgangspunkt der kanonischen Fixierung sind die westgotischen Konzilien, so z.B. das Konzil von Tarragona (516), das den Diözesanbischöfen in seinem achten Kanon eine jährliche Visitation der Pfarrkirchen vorschreibt. Hier steht die Sorge um die Kirchenbauten im Vordergrund. Bei den Beschlüssen des Konzils von Braga (572) liegt das Hauptaugenmerk nicht auf den Gebäuden in der Diözese, sondern auf der Kontrolle der Kleriker und ihrer Amtsausübung<sup>75</sup>. Das 4. Konzil von Toledo (633) bietet dann eine Vereinigung der beiden Kanones, da sowohl die Überprüfung des Zustandes der Kirchenbauten, als auch der Amtsführung der Priester gefordert wird<sup>76</sup>. Diese Kanones haben über die *Collectio Hispana* eine weite Verbreitung gefunden und dürften in Rom und im Frankenreich bekannt gewesen sein. Im östlichen Teil des Frankenreichs hat Bonifatius die Visitationspflicht immer wieder eingeschärft<sup>77</sup>. Viele Karolingerkonzilien enthalten Beschlüsse zur Visitationspflicht und -regelung. So etwa c. 17 des Konzils von Arles (813),<sup>78</sup> c. 31 des Konzils von Paris (829),<sup>79</sup> c. 8 des Konzils

<sup>75</sup> Vgl. Concilium Tarraconense c. 8, *La Colección Canónica Hispana*, Bd. 4 u 5, ed. G. MARTINEZ DIEZ – F. RODRIGUEZ (Madrid 1984/1992), hier Bd. 4, 276 Z. 99–277 Z. 104: „*Ob quam rem id quia constitutione decrevimus, ut antiquae consuetudinis ordo seruetur et annuis vicibus ab episcopo dioceses visitentur et, si qua forte basilica reperta fuerit destituta, ordinatione ipsius reparetur, quia tertia ex omnibus perantiqua traditione ut accipiatur ab episcopis novimus statutum.*“ Vgl. auch R. PUZA, Visitation, in: *LexMA* 8 (1997) Sp. 1748–1751. Zum Konzil von Braga c. 1, *Concilios Visigóticos e Hispano-Romanos*, ed. J. VIVES, con la colaboración de T. MARIN MARTINEZ – G. MARTINEZ DIEZ (Barcelona/Madrid 1963) Bd. 1, 81: „*Placuit omnibus episcopis atque convenit, ut per singulas ecclesias episcopi per diaeceses [sic] ambulantes primum discutiant clericos, quomodo ordinem bap-tismi teneant vel missarum et quaequumque officia in ecclesia teneant vel missarum ...*“ Ebenso wird die Pflicht des Bischofs zur Unterweisung der Kleriker in seiner Diözese in Form von Predigten und Befragungen betont.

<sup>76</sup> Vgl. III. Toletanum c. 36, *Colección Canónica* (Anm. 75) Bd. 5, 222 Z. 812–223 Z. 817: „*Episcopum per cunctas dioceses parrochiasque suas per singulos annos ire oportet ut exquirat quid unaquaeque basilica in reparationem sui indigeat. Quod si ipse aut languore detentus aut aliis occupationibus implicatus id explere nequiverit, presbyteros probabiles aut diaconos mittat qui et re-ditus basilicarum et reparationes et ministrantium vitam inquirant.*“ Die Vorschriften des 4. Konzils von Toledo bezüglich der Visitation haben auch ins *Decretum Gratiani* Aufnahme gefunden, was die Kontinuität dieses Gedankens verdeutlicht, vgl. G. INGER, Das kirchliche Visitationsinstitut im mittelalterlichen Schweden (Uppsala 1961) 122 f.

<sup>77</sup> Vgl. Th. SCHIEFFER, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (Freiburg 1954) 210 f.; A. ANGENENDT, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter* (Darmstadt 1997) 326.

<sup>78</sup> Vgl. *Concilia aevi Karolini* (742–842), ed. A. WERMINGHOFF (= MGH *Concilia* 2/1) (Hannover/Leipzig 1906) 252 Z. 19–24: „*Ut unusquisque episcopus semel in anno circumeat parrochiam suam. Noverint sibi curam populorum et pauperum in protegendis ac defendendis impositam ideoque, dum conspiciunt iudices ac potentes pauperum obpressores existere, prius eos sacerdotali ammonitione redarguant et, si contempserint emendari, eorum insolentia regis auribus intimetur, ut quos sacerdotalis ammonitio non flectit ad iusticiam regalis potestas ab improbitate coerceat.*“ Die Zweiteilung in Visitation und Sendgericht wird hier bereits deutlich.

<sup>79</sup> Vgl. ebd. *Concilia* 2/2, 632 Z. 27 – 29: „*Ut, quando episcopi parroechias suas circumeunt,*



von Pavia (850),<sup>80</sup> um nur einige zu nennen. Dabei sollten die Visitationen stets „*secundum canonicam institutionem a propriis episcopis strenue*“<sup>81</sup> abgehalten werden. Im Dekret des Burchard von Worms finden die Bestimmungen von Tarragona und des IV. Toletanum Aufnahme<sup>82</sup>. Gerade in der Zeit der Reformpäpste kam es zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den alten Kanones<sup>83</sup>. Ein Prozess, den Leo IX. durch seine Reisen in Verbindung mit dem Abhalten von Synoden in die gesamte Kirche hineinrug.

Da der Bischof bei den Visitationen innerhalb seiner Diözese nicht stets eine erhebliche Anzahl von Codices mitnehmen konnte, entstanden ungefähr 906 die *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* des Regino von Prüm. Es handelt sich um eine Kompilation von Kanones in Kombination mit 96 Sendfragen zur Durchführung einer Visitation, die der Bischof bequem mit sich führen konnte<sup>84</sup>. Leo IX. hat Reginos Sendhandbuch oder auch die so genannte *Admonitio synodalis*, ein von Regino abhängiges Werk, sicherlich bereits als Bischof von Toul kennen gelernt, wovon aufgrund der Verbreitung des Werkes auszugehen ist<sup>85</sup>.

Um zu belegen, dass Leo IX. sich auf seinen Reisen an den kirchenrechtlichen Vorschriften für Visitationen orientiert hat, soll ein Bericht Frutolfs von Mi-

---

*hoc summopere studeant, ne his, quibus prodesse debent, honeri sint.*“ Danach wird ausgeführt, dass der gesamte Leib der Kirche nicht gesund sein kann, wenn der Körper an den entfernten Gliedern vom Übel befallen ist. Ein Bild, das sich ohne weiteres auf die Fürsorgepflicht Leos IX. für die gesamte Kirche übertragen lässt.

<sup>80</sup> Vgl. *Concilia aevi Karolini* (843 – 859), ed. W. HARTMANN (= MGH Concilia 3) (Hanover 1984) 223 Z. 15 ff.; ein weiteres Beispiel wäre Valence (855) c 17 u. 22, ebd. 361 f. u. 363.

<sup>81</sup> Konzil von Savonnières (859) c. 9, ebd. 477, Z. 22.

<sup>82</sup> Tarragona (516) c. 8 ist bei Burchard in III 33 wiedergegeben, der erste Teil von Toledo (633) c. 32, der sich auf die Überprüfung der kirchlichen Bausubstanz bezieht, bei Burchard in XV 1, so nach der Zählung der Konkordanztafel bei H. HOFFMANN – R. POKORNY, Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms, Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen (= MGH Hilfsmittel 12) (München 1991) 266. In der Neuausgabe des IV. Toletanum handelt es sich um den Kanon 36.

<sup>83</sup> Vgl. FUHRMANN (Anm. 67) 342; J. LAUDAGE, Ritual und Recht auf päpstlichen Reformkonzilien (1049–1123), in: AHC 29 (1997) 287–334, hier 289 ff.

<sup>84</sup> Die neuere Literatur leicht zugänglich bei G. SCHMITZ, Regino von Prüm, in: Die Deutsche Literatur des Mittelalters. VerLex 7 (1990) Sp. 1117 f. Zum Zusammenhang von Regino und Visitation vgl. W. HELLINGER, Die Pfarrvisitationen nach Regino von Prüm, 1. Teil in: ZSRG.K 48 (1962) 1–116, 2. Teil in: ZSRG.K 49 (1963) 76–137, hier 1. Teil, 1–4.

<sup>85</sup> Vgl. R. POKORNY, Nochmals zur *Admonitio Synodalis*, in: ZSRG.K. 71 (1985) 20–51, hier 42–51, bes. 49 f. Die *Admonitio Synodalis* ist einer der am weitesten verbreiteten kirchenrechtlichen Texte dieser Zeit mit über 125 Handschriften, vgl. ebd. 20 f. Zur Verbreitung Reginos vgl. E.-D. HEHL, *Iuxta canones et instituta sanctorum patrum*. Zum Mainzer Einfluß auf Synoden des 10. Jahrhunderts, in: H. MORDEK (Hg.), Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter, Festschrift für Horst Fuhrmann (Tübingen 1991) 117–134, hier 121 ff.; sowie W. HARTMANN, Probleme des geistlichen Gerichts im 10. und 11. Jahrhundert im ostfränkisch-deutschen Reich, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI)* (= SSAM 44, 2) (Spoleto 1997) 631–672, hier 632 u. 674 (Diskussion). Zum Gebrauch Reginos bei bischöflichen Visitationen vgl. ebd. 642 ff.



chelsberg näher untersucht werden. Beim Weihnachtsfest von 1052, das Heinrich III. und Leo IX. gemeinsam in Worms feierten, kam es zu einem Eklat. Frutolf erzählt, dass ein Mainzer Diakon namens Humbert die Lesung sang und auch nachdem ihm der Papst den weiteren Vortrag untersagt hatte, darin fortfuhr, bis er von Leo IX. degradiert wurde<sup>86</sup>. Begründet wurde die Strafe damit, dass der Diakon bei der Liturgie nicht „*Romano more*“ verfahren sei<sup>87</sup>. In dieser Vorgehensweise des Papstes hat die Forschung zu Recht das Bestreben des Papsttums um eine Vereinheitlichung der Liturgie gesehen<sup>88</sup>. Aber handelt Leo IX. hier nicht auch wie ein Bischof, der in seiner Diözese für die Einhaltung der richtigen Liturgie zu sorgen hatte? In der Tat sind uns Vorschriften zur Kontrolle der Liturgie durch den Diözesanbischof überliefert, die sich auf die Vortragsweise der Lesung beziehen. Die 27. Sendfrage bei Regino, die sich an den Kleriker richtet, der die Messe in der zu visitierenden Kirche hält, lautet: „*Si clericum habeat, qui legat epistolam vel lectionem et qui ad missam respondeat et cum eo psalmos cantet.*“<sup>89</sup> Die Lesung soll also nur gelesen, nicht gesungen werden<sup>90</sup>. Dieselbe Vorschrift findet sich in ähnlichem Wortlaut auch in der *Admonitio synodalis*<sup>91</sup>. Das Verhalten Leos IX. in Worms fügt sich in die Vorschriften zur Visitation gut ein. Wir können den Papst beobachten, wie er sich nach Regino oder der *Admonitio synodalis* richtet. Er betrachtete seine Reisen als Visitationen und übertrug das Modell vom Bischof und dessen Pfarrkirchen in seiner Diözese auf den Papst und alle anderen Kirchen.

Als weiteres Beispiel der Rezeption Reginos durch Leo IX. ließen sich Kanones des Reimser Konzils von 1049 anführen. In einem Kanon wird den Klerikern das Tragen von Waffen untersagt. Auch hier lässt sich eine Entsprechung bei

<sup>86</sup> Vgl. Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die anonyme Kaiserchronik ad a. 1053, edd. F.-J. SCHMALE – I. SCHMALE-OTT (= AQDGMA 15) (Darmstadt 1972) 68 Z. 7f., versichert uns, dass es nichts Außergewöhnliches gewesen sei, an hohen Festtagen die Lesung zu singen: „... *sicut multi ob illius festi venerationem solent, lectionem decantavit.*“

<sup>87</sup> Ebd. 68 Z. 8 – 11: „*Quod quidam ex Romanis pape assistentibus vituperantes et contra papam, quia Romano more ageretur, obiurgantes persuaserunt ei, ut ad eundem diaconum mitteret et decantationem interdiceret.*“ Es ist klar ersichtlich, dass nicht der Inhalt des Vortrags, sondern die Vortragsweise in Form des Gesanges den Unmut der römischen Begleitung Leos IX. erregt hatte.

<sup>88</sup> Vgl. zuletzt HARTMANN (Anm. 72) 104.

<sup>89</sup> 27. Sendfrage bei Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, ed. F. G. A. WASSERSCHLEBEN (Leipzig 1840) 21.

<sup>90</sup> Vgl. HELLINGER (Anm. 84) I, 58 Anm. 331. Es handelt sich dabei um die Epistel, die dem Evangelium vorangeht. Regino schreibt diesen Kanon dem fiktiven Konzil von Nantes (895) zu, vgl. Regino I 210 (Anm. 89) 106: „*Ut quisque presbyter, qui plebem regit, clericum habeat, qui cantet et epistolam et lectionem legat, et qui possit scholam tenere ...*“ Schon Wasserschleben konnte den Kanon von Nantes nicht nachweisen, vgl. HELLINGER I 59 mit Anm. 333

<sup>91</sup> Vgl. R. AMIET, Une „*Admonitio Synodalis*“ de l'époque carolingienne. Étude critique et édition, in: *Mediaeval studies* 26 (1964) 12–82, hier 48 Nr. 31: „*Omnis presbyter clericum habeat vel scolarem, qui epistolam vel lectionem legat et ad missam respondeat et cum quo psalmos cantet.*“



Regino finden. Die 24. Sendfrage, die dem Kleriker gestellt werden sollte, lautet: „*Si arma ferat in seditione?*“<sup>92</sup> Als kanonistische Grundlage für diese Überprüfung führt Regino zwei Kanones an. Der eine stammt aus dem bereits erwähnten 4. Konzil von Toledo, der andere aus einem Kirchenkapitular Karls des Großen<sup>93</sup>. Die Bestimmung des Reimser Konzils nach dem von Blumenthal neu entdeckten Textzeugen lautet: „*Clerici arma non ferant.*“<sup>94</sup> Weitere Entsprechungen zwischen Regino und dem Reimser Konzil liegen in c. 5, c. 8, c. 9, c. 10, c. 11, c. 15 und c. 22 vor<sup>95</sup>. Wir können aufgrund solcher Übereinstimmungen der Kanones von Reims mit Regino von Prüm feststellen, dass Leo IX. seine Umgebung Reginos „*Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*“ kannte und dass sich der Papst in seinem Handeln daran orientierte<sup>96</sup>.

Vor dem Hintergrund der Visitationspflicht ist wohl auch die anfängliche Entwicklung des Legatenwesens zu verstehen. Konnte der Bischof seine Diözese nicht selbst visitieren, so war er berechtigt, einen Stellvertreter mit der Visitation zu beauftragen<sup>97</sup>. Diese Praxis dürfte Leo IX. bekannt gewesen sein, da in den großen Diözesen nördlich der Alpen die Visitation aller Pfarren fast unmöglich erschien und von den Bischöfen fast nie persönlich vorgenommen wurde<sup>98</sup>. Auch die *procuratio* für den Papst, wenn dieser auf Reisen war, und später für dessen Legaten dürfte ihre Wurzeln in den bischöflichen Visitationen haben<sup>99</sup>.

Die Reisen Leos IX. sind nach dessen Selbstverständnis als Visitationen aufzufassen. Doch lässt sich seine Auffassung der Reisen auch auf seine Nachfolger übertragen? Viktor II. hatte sich bereits während seiner Zeit als Eichstätter Bischof wenig um die geistlichen Belange seiner Diözese gekümmert<sup>100</sup>. Das

<sup>92</sup> Regino, Sendfrage 24 (Anm. 89) 21; vgl. HELLINGER (Anm. 84) II 117.

<sup>93</sup> Vgl. Regino I 169 (Anm. 89) 92: „*De clericis, qui in seditione arma sumserint, amisso ordinis sui gradu in monasterium poenae contradantur.*“ Sowie ebd. I 176, 94: „*Omnimodis dicendum est presbyteris et diaconibus, ut arma non portent, sed magis se confidant in defensione Dei, quam in armis.*“ Auf den Zusammenhang zwischen Reginos Ausführungen bezüglich des Waffentragens der Priester und dem in Reims beschlossenen Kanon hat bereits hingewiesen U.-R. BLUMENTHAL, Ein neuer Text für das Reimser Konzil Leos IX. (1049)?, in: DA 32 (1976) 23–48, hier 29 Anm. 27. Dort auch der Hinweis auf Burchard II 212 mit VIII 4 sowie weitere Literatur.

<sup>94</sup> Vgl. BLUMENTHAL (Anm. 93) 29, in V 2.

<sup>95</sup> Angaben nach der Textausgabe bei BLUMENTHAL (Anm. 93) 29–36.

<sup>96</sup> Leo IX. ist in Reims als Prediger fassbar, vgl. *Historia dedicationis S. Remigii* c. XIX (Anm. 20) 224. Die Predigten in unterschiedlichen Kirchen seiner Diözese sind zwar auch eine Aufgabe des Bischofs bei seiner Visitation, vgl. M. MENZEL, Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter, in: HJ 111 (1991) 337–384, hier 339–350. Die Tatsache, dass der Papst in außerrömischen Kirchen predigt, scheint jedoch kein zwingender Hinweis darauf zu sein, dass er seine Reisen als Visitationen verstanden hat. Vgl. auch ANGENENDT (Anm. 77) 478.

<sup>97</sup> Vgl. dazu die Bestimmungen des IV. Toletanum c. 36 (Anm. 75).

<sup>98</sup> Vgl. ANGENENDT (Anm. 77) 327; BRÜHL (Anm. 13) 421.

<sup>99</sup> Vgl. BRÜHL (Anm. 13) 420–422; INGER (Anm. 76) 124 f.

<sup>100</sup> Vgl. W. GOEZ, Gebhard I. Bischof von Eichstätt, als Papst Viktor II. (ca. 1020 – 1057), in: *Fränkische Lebensbilder* 9 (1980) 11–21, hier 15; St. WEINFURTER, *Sancta Aureatensis Ecclesia. Zur Geschichte Eichstätts in ottonisch-salischer Zeit*, in: ZBLG 49 (1986) 3–40, hier



schließt eine Sichtweise der Reisen im Sinne Leos IX. zwar nicht aus, macht sie jedoch eher unwahrscheinlich. Liegt hier also lediglich Leos Interpretation der Reisen vor, oder war das Verständnis der Reisen als Visitationen auch bei seinen Nachfolgern vorhanden? Gregor VII. greift den Gedanken der Korrektur vor Ort durch den Papst auf. Zugleich erkennt er aber, dass der Papst nicht überall sein kann. Landulf von Pisa ernannte er 23 Jahre nach dem Tod Leos IX. zum päpstlichen Legaten in Korsika, „*quoniam propter multas occupationes ad peragendum nostre sollicitudinis debitum singularium provinciarum ecclesias per nosmetipsos visitare non possumus* ...“<sup>101</sup>. Dies macht deutlich, dass der Gedanke der Visitationspflicht durch den Papst immer noch lebendig war, nun aber durch seine Stellvertreter, die Legaten, ausgeübt wurde<sup>102</sup>. Das berechtigt, die Reisen des frühen Reformpapsttums über Leo IX. hinaus als Visitationen zu deuten. Zugleich sind die Ursachen dieser Visitationsreisen deutlich geworden. Sie sind die Folge eines veränderten Amtsverständnisses der Päpste, das wiederum auf einer neuen Ekklesiologie fußt. Die neue Auffassung des Petrusamtes führte zu neuen „Wegen und Mitteln“, die das Papsttum einsetzte, um in die gesamte Kirche hinein zu wirken. Die Kirchweihen, Synoden, Bischofsweihen, Predigten und die Verhängung von kirchenrechtlichen Strafen sind ebenso wie das Ausstellen von päpstlichen Urkunden und das Abhalten von Messfeiern durch den Papst als Handlungen einer Visitation zu deuten<sup>103</sup>. Doch die Reisen haben auch politische Funktionen ausgeübt, die sich nicht als ein Visitieren der Kirche im kanonistischen Sinne erklären lassen. Diese politischen Funktionen sollen im Folgenden anhand des süditalienischen Itinerars der Päpste dargestellt werden.

---

28–31; BRAKEL (Anm. 59) 283, hat darauf hingewiesen, dass während der fünfzehnjährigen Bischofszeit Gebhards von Eichstätt nicht eine Altar- oder Kirchweihe festzustellen ist. Die vielen Weihen seines Nachfolgers Gundekar II. (1057–1075) bestätigen das Bild. Vgl. K.-J. BENZ, Überlegungen zur Konstanzer Münsterweihe von 1089, in: FDA 109 (1989) 99–126, hier 99 f., zählt 126 Kirchweihen unter Gundekar II. Eine Auflistung der Weihen findet sich bei B. APPELT, Die Altar- und Kirchweihen der Bischöfe Gundekar und Otto, in: A. BAUCH – E. REITER (Hgg.), Das Pontifikale Gundekarium. Faksimile und Kommentar (Wiesbaden 1987) 148–173, hier 163–168.

<sup>101</sup> Reg. V 2 (Anm. 50) 349 Z. 22 ff., ähnlich in Reg. II 40, 177 Z. 15 f.: „*quia impossibile est nostram in tot et tam diversas sollicitudines presentiam exhibere*“; ferner EV 21, The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII., ed. and transl. by H. E. J. COWDREY (Oxford 1972) 56.

<sup>102</sup> Vgl. stellvertretend die neuere Arbeit R. HIESTAND, Les légats pontificaux en France du milieu du XI<sup>e</sup> à la fin du XII<sup>e</sup> siècle, in: R. GROSSE (Hg.), L'Église de France et la papauté (X<sup>e</sup> – XII<sup>e</sup> siècle) (Bonn 1993) 54–80, hier 55 f.; G. TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Göttingen 1988) 66.

<sup>103</sup> Zu den Kirchweihen und Messfeiern vgl. BLOCH (Anm. 68); zur synodalen Tätigkeit vgl. H. WOLTER, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (= Konziliengeschichte, Reihe A, Darstellungen 5) (Paderborn u. a. 1988), stellvertretend die Synoden in Mainz (1049) und Florenz (1055), ebd. 405 ff.; als Bischofsweihe sei beispielhaft die Weihe des Erzbischofs Hildebrand von Capua genannt, vgl. Chronica II c. 79 (Anm. 24) 324 Z. 7; zu den Predigten die bereits erwähnte Predigt in Reims vgl. Anm. 96; mit der Exkommunikation belegte Leo IX. die Stadt Benevent, vgl. Herim. Aug. Chron. ad a. 1050 (Anm. 31) 129 Z. 20.



## II.

Wir erfahren von Handlungen, die den Aufgaben eines Bischofs nur noch bedingt zugeschrieben werden können. Die Niederwerfung der Adelsfaktionen im römischen Hinterland ist noch mit den Auseinandersetzungen zwischen Bruno von Toul und dem dortigen lokalen Adel vergleichbar. Doch die Entgegennahme von Huldigungen durch die Normannen oder gar ein Kriegszug mit einem in mehreren Ländern des christlichen Abendlandes gesammelten Heer fallen deutlich aus diesem Rahmen. Sie passen nicht mehr in das Modell des Bischofs, der in seinem Umland agiert. Hier wird die politische Komponente der Reisen deutlich, die über die Stadtherrschaft in Rom hinaus reicht. Um diese soll es im Folgenden gehen.

Doch es ist schwierig, eine Handlung des Papstes eindeutig als politisch zu klassifizieren. Weltliche und geistliche Komponenten sind ineinander verschränkt. Das Beispiel des *adventus* soll dies verdeutlichen. Der prächtige Einzug Leos IX. am 5. Juli 1051 in Benevent erinnert stark an seinen Einzug in die Stadt Rom vom 12. Februar 1049<sup>104</sup>. In beiden Fällen kommt die Bevölkerung dem Papst bis vor die Stadt entgegen. In Benevent stimmen auch die Juden und Griechen der Stadt Lobgesänge an. Es folgt eine ehrerbietige Einholung in die Stadt<sup>105</sup>. Wird Leo IX. in Benevent als der Lehnsherr der Stadt eingeholt, oder als der *vicarius Petri*, dem diese Ehre aufgrund seiner Stellung als oberster Gnadenvermittler zukommt? Sicherlich ist beides der Fall. Die Grenzen sind fließend, und beide Aspekte spielen eine Rolle<sup>106</sup>. Die Verquickung der weltlichen und der geistlichen Sphäre wird auch durch die gezielte Anwendung von geistlichen Mitteln zu einem politischen Zweck deutlich. Die Exkommunikation der gesamten Stadt Benevent mit dem Ziel, sich diese botmäßig zu machen, wäre ein Beispiel dafür. Das päpstliche Handeln reicht somit stets in beide Sphären hinein.

Die geistlich motivierten Ziele der Reisen sind bereits im ersten Teil dargestellt worden. Im zweiten Teil sollen demgegenüber die politischen Ziele fokussiert werden. Ähnlich wie bei der Analyse der Itinerare von weltlichen Herrschern geht es um die Frage nach den zentralen Orten der Reisen und identische Stationsabfolgen. Bei der Untersuchung der päpstlichen Itinerare muss – wie bei den Herrscheritineraren – sowohl die Qualität als auch die Quantität der Aufenthalte berücksichtigt werden. Erst die Kombination beider Faktoren

<sup>104</sup> Der Bericht bei Vita Leonis II c. 2 (Anm. 28) 150 f.; zum *adventus* Brunos in Rom vgl. S. TWYMAN, Papal *adventus* at Rome in the twelfth century, in: Historical Research 69 (1996) 233–253, hier 239; P. WILLMES, Der Herrscheradventus im Kloster des Frühmittelalters (= Münstersche Mittelalter Schriften 22) (München 1976) 107.

<sup>105</sup> Für Benevent vgl. Vie et miracles (Anm. 41) 281 Z. 5–10: „*Cumque Beneventum non longe distarent, omnis populus obviam ei exierunt, simul viri et mulieres, parvuli et infantes, et Hebrei etiam laudes ei reddentes, et Greci similiter laudantes, simulque omnis lingua urbem habitantes cum ymnis et laudibus ei gratias exhibentes; et cum magno honore Beneventum ingressus est.*“

<sup>106</sup> Vgl. J. TRÄGER, Der reitende Papst (München – Zürich 1970) 105 f.



ermöglicht eine wertende Aussage<sup>107</sup>. Die Einzelaufenthalte, die „jeweils individuelles Geschehen“ darstellen, sollen auf ihre Gemeinsamkeiten hin überprüft werden<sup>108</sup>. Erst wenn sich die Orte herauschälen lassen, an denen mehrere Päpste weilten, ist es möglich, eine Struktur zu erkennen. Nur hier kann man von einem kontinuierlichen päpstlichen Interesse sprechen, das über den einzelnen Papst hinausreichte<sup>109</sup>.

Als geographischer Raum für die Untersuchung von politischen Zielen der Reisen bietet sich Süditalien an. Hier sind am ehesten politische Ziele zu vermuten, da in Unteritalien ein traditionelles päpstliches Interesse vorhanden war – nicht nur in Hinblick auf das Kirchenregiment<sup>110</sup>. Die wichtigsten Stationen der Reisen<sup>111</sup> sind Melfi, Capua, Salerno, Montecassino und Benevent, wo mindestens zwei Päpste weilten, so dass man von übergreifenden Zielen ausgehen kann. Clemens II. zog zusammen mit Heinrich III. nach Salerno, Capua und Montecassino<sup>112</sup>. Während der Reisen, auf denen der Kaiser die süditalie-

<sup>107</sup> Vgl. MÜLLER-MERTENS (Anm. 7) 138. Die Methode ist ohne weiteres auf die päpstlichen Itinerare zu übertragen. Nur bei regelmäßigem und bewusstem Aufenthalt an einem bestimmten Ort ist der Aufenthalt als ein Anzeichen für eine enge Verbindung zwischen dem heiligen Stuhl und etwa einer Bischofsstadt zu werten. So sind die Päpste zwar viermal nach Augsburg gekommen, doch stellte es meist nicht das Ziel einer Reise dar, sondern war eine „Durchgangsstation“ bei der Überquerung der Alpen. Die Aufenthalte: Leo IX. im Dezember 1049, Februar 1051 und Februar 1053; Viktor II. vermutlich im Februar 1057. Lediglich im Februar 1051 war der Aufenthalt in Augsburg mit einem bestimmten Ziel verknüpft. Zu diesem Zeitpunkt hielt Heinrich III. einen Hoftag in Augsburg ab, zu den Ereignissen vgl. STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, 138.

<sup>108</sup> MÜLLER-MERTENS, Konrad II. (Anm. 8) 16; vgl. auch DERS., Hauptorte (Anm. 8) 144 u. 152 mit Anm. 65, der betont, dass nicht jede Beurkundung an einem bestimmten Ort diesem eine besondere Qualität zuweist.

<sup>109</sup> Nicht berücksichtigt werden somit individuelle Reisen wie etwa die Reise Leos IX. auf den Monte Gargano. Vgl. W. GOEZ, Reformpapsttum, Adel und monastische Erneuerung in der Toskana, in: J. FLECKENSTEIN (Hg.), Investiturstreit und Reichsverfassung (= VuF 17) (Sigmaringen 1977) 205–239, hier 205. Zu den Motiven dieser Wallfahrt vgl. PETRUCCI (Anm. 66) 801. Eine zu weit gehende Interpretation der Reise auf den Monte Gargano bei BRAKEL (Anm. 59) 150.

<sup>110</sup> Für das auch stark herrschaftspolitisch geprägte Handeln Benedikts VIII. in Unteritalien vgl. HERRMANN (Anm. 2) 49–63.

<sup>111</sup> Da die Angaben bei JAFFÉ Regg<sup>2</sup> z. T. lückenhaft oder falsch sind, ist es unvermeidlich, die Itinerare vor der Analyse zunächst darzustellen. Dabei ist auf Unterschiede zu den herrscherlichen Itineraren hinzuweisen. Die Hauptquelle für die Erstellung eines Königsitinerars bilden die Urkunden der Herrscher. Die Historiographie leistet lediglich ergänzende Hinweise. Bei den frühen Reformpäpsten besteht eine andere Ausgangsbasis. Die wenigsten päpstlichen Urkunden dieser Zeit enthalten in der *datum*-Zeile auch eine Ortsangabe. Das bedeutet, dass man bei der Rekonstruktion der Itinerare in erster Linie auf die historiographischen Quellen angewiesen ist. Zum Verhältnis von Urkunden und historiographischen Quellen bei der Erstellung von Königsitineraren vgl. MÜLLER (Anm. 31) 7f.; E. KILIAN, Das Itinerar Heinrichs IV. (Karlsruhe 1886) V; stellvertretend für die neuere Forschung ALVERMANN (Anm. 6) 110f.

<sup>112</sup> Vgl. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4143 für den Erzbischof Johannes von Salerno; D H III 184; der Aufenthalt in Montecassino und Capua ist bezeugt in Chronica II c. 78 (Anm. 24) 322f.; bei Romualdi Salernitani Chronicon ad a. 1046, ed. C. A. GARUFI (= RIS NF 7/1) (Città di Cas-



nischen Verhältnisse zu regeln suchte, kam es zu Lehnshuldigungen durch die Normannen<sup>113</sup>. Den Endpunkt des gemeinsamen Itinerars bildete – wohl Ende Februar – Benevent, das Kaiser und Papst den Einzug in die Stadt verwehrte. Heinrich III. hatte bereits einen Teil seiner Truppen entlassen und konnte sich so den Einlass nicht erzwingen. Clemens II. belegte die Stadt daraufhin mit der Exkommunikation<sup>114</sup>. Danach können wir den Papst erst wieder am 24. September 1047 in St. Thomas bei Pesaro fassen, wo er wenig später starb.

Eineinhalb Jahre später kam der nächste Papst nach Süditalien, Leo IX. Doch die Rekonstruktion des Itinerars ist problematisch. Die Hauptquelle, die uns dafür zur Verfügung steht, ist die Chronik des Leo Marsicanus. Er vermerkt in Codex A: „*eodem anno quo ordinatus est, Capuam venit.*“<sup>115</sup> Im selben Jahr habe er auch den Erzbischof Hildebrand geweiht. Danach sei er zum Monte Gargano gepilgert. Im Anschluss daran habe er den Palmsonntag in Montecassino verbracht und am darauf folgenden Tag die Kirche des heiligen Mauritius in Limatola geweiht, um schließlich nach Rom zurückzukehren<sup>116</sup>. Bereits in der zweiten Rezension strich Leo Marsicanus den Aufenthalt in Capua aus der Chronik<sup>117</sup>. Offenbar erschien ihm die erste Darstellung der Ereignisse nicht plausibel<sup>118</sup>. Eine weitere Schwierigkeit bei der Datierung der Ereignisse, die Leo Marsicanus schildert, ergibt sich daraus, dass der zweite Besuch Leos IX. in Montecassino, den er zeitlich ins folgende Jahr („*sequenti anno*“) einordnet, nachweislich erst 1051 erfolgte<sup>119</sup>. Der Chronist hat offensichtlich die Ereignisse

---

tello 1909–1935) 180 Z. 10f. lediglich Capua: „*Imperator autem ipse usque Capuam venit terram pro tempore sibi componens, et sic reversus est anno domini MXLVII indictione XV.*“ Vgl. zur Vorlage Romualds von Salerno, die sog. Normannenchronik vom Ende des 11. Jahrhunderts H. HOFFMANN, Hugo Falcandus und Romuald von Salerno, in: DA 23 (1967) 116–170, hier 142–155. Zur Datierung der Normannenchronik H. HOFFMANN, Die Anfänge der Normannen in Süditalien, in: QFIAB 49 (1969) 95–144, hier 109f.; zum Itinerar Heinrichs III. vgl. MÜLLER (Anm. 31) 62.

<sup>113</sup> Vgl. Herim. Aug. Chron. ad a. 1047 (Anm. 31) 126 Z. 37–40: „*Imperator vero Romae egressus, nonnulla castella sibi rebellantia cepit, provincias illas prout videbatur disposuit, duces Nordmannis, qui in illis partibus commorantur, et aliis eo locorum urbibus constituit.*“ Vgl. R. SCHIEFFER, Heinrich III. (1039–1056), in: H. BEUMANN (Hg.), Kaisergestalten des Mittelalters (München<sup>3</sup> 1991) 98–115, hier 108; PETRUCCI (Anm. 66) 783.

<sup>114</sup> Der Zeitpunkt Februar ist bei JAFFÉ Regg<sup>2</sup> noch durch das Itinerar Heinrichs III. rekonstruiert, doch geben die Annales Beneventani in A I ad a. 1047, ed. O. BERTOLINI (= *Buletino dell' istituto storico Italiano e archivio Muratoriano* 42) (Roma 1923) 136 an: „*mense februario venit Henricus rex filius Conradi supra Beneventum cum papa Clemente.*“ Vgl. ferner Herim. Aug. Chron. ad a. 1047 (Anm. 31) 126f. Zu den Ereignissen s. J. DEËR, Papsttum und Normannen, Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (= Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II., Bd. 1) (Köln – Wien 1972) 88.

<sup>115</sup> Chronica II c. 79 (Anm. 24) 324 Z. 7.

<sup>116</sup> Vgl. Ebd. II c. 79, 324f.

<sup>117</sup> Vgl. Ebd. CDMS II c. 79, 324 Z. 27f.

<sup>118</sup> Vgl. STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, Exkurs III 455.

<sup>119</sup> Vgl. Chronica II c. 81 (Anm. 24) 328 Z. 2–4.



zweier Jahre zusammengezogen<sup>120</sup>. Die Lösung, die Steindorff angeboten hat,<sup>121</sup> um die Ereignisse aufzuspalten, ist nicht überzeugend. So hat er bei der Itinerarrekonstruktion den für den 26. Februar 1049 belegten Aufenthalt Leos IX. in Rom nicht berücksichtigt<sup>122</sup>. Methodisch völlig richtig hat Kölmel zunächst die belegten Aufenthalte Leos IX. in Rom gesichtet und so die in Frage kommenden Reisezeiten ermittelt<sup>123</sup>. Auf dieser Grundlage ergeben sich vier mögliche vor der Ostersynode liegende Zeitabschnitte mit einer jeweiligen Länge von etwa vierzehn Tagen, in denen der Papst hätte reisen können<sup>124</sup>. Der Zeitpunkt, an dem die Reise stattgefunden haben soll, lässt sich dadurch noch weiter einkreisen, dass Leo Marsicanus berichtet, Leo IX. habe den Palmsonntag in Montecassino verbracht<sup>125</sup>. Der Palmsonntag fällt im Jahr 1049 auf den 19. März. Somit kann die geschilderte Reise nur zwischen dem 12. und 26. März stattgefunden haben.

<sup>120</sup> Vgl. STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, Exkurs III 454.

<sup>121</sup> In tabellarischer Form ebd. 456 f.

<sup>122</sup> Vgl. RPR.IP 2 (1907) 64 Nr. 28.

<sup>123</sup> Vgl. KÖLMEL (Anm. 42) 151.

<sup>124</sup> Vom 12. bis zum 26. Februar, vom 26. Februar bis zum 12. März, vom 12. März bis zum 26. März und vom 26. März bis zum 9. April. Am 12. Februar erfolgte die Konsekration Leos IX., s. Vita Leonis II c. 2 (Anm. 28) 151; am 26. Februar stellt er eine Urkunde für das Kloster Farfa aus, vgl. RPR.IP 2 (1907) 64 Nr. 28. Die Tatsache, dass die Urkunde ein Skriniar mundierte, spricht dafür, dass die Urkunde in Rom ausgestellt wurde, vgl. KEHR (Anm. 25) 78 u. 80 f. unter Berücksichtigung der Hinweise bei BISCHOFF (Anm. 25) 34 u. 37; am 12. März weilte er in Rom, wie wir JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4158 entnehmen können, Edition bei H. BEYER, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien, Bd. 1 (Koblenz 1860) 383 Nr. 329; am 26. März stellte er in Rom eine Urkunde für das Kloster Reichenau aus, vgl. RPR.GP 2/1 (1923) 153 Nr. \*14; am 9. April eröffnete er seine erste römische Synode.

<sup>125</sup> Vgl. Chronica II c. 79 (Anm. 24) 324 Z. 9–11: „*Indeque revertens, in ipsa festivitate palmarum valde devotus ad hoc monasterium venit, et reverentissime susceptus a fratribus ...*“. Hoffmann kommentiert in Anm. 12: „Nach Ann. Benev. ad. a. 1050, S. 137, vermutlich falsch kombiniert mit Ann. Casinenses Rec. B und C ad a. 1050, MGH SS 30, S. 1416 f.“ In der Angabe der Rez. B, S. 1416, Z. 2 f. findet sich: „*ML [ind.] III Leo papa hoc anno ordinatus est.*“, ähnlich in Rez. C, S. 1417, Z. 2: „*ML ind. III. Hoc anno Leo papa ordinatus est.*“ Ging Leo Marsicanus also davon aus, dass Leo IX. im Jahr 1050 zum Papst erhoben worden war, so ist es verständlich, dass er die Ereignisse des Jahres 1049 und 1050 zusammenzog. Somit erscheint lediglich der Aufenthalt am Palmsonntag in Montecassino als belegbare Reisestation im süditalienischen Itinerar Leos IX. von 1049. Zunächst scheint auch die Annahme überlegenswert, dass Leo IX. 1049 überhaupt nicht in Montecassino weilte, sondern erst 1050. Vom Itinerar des Papstes her scheint dies möglich zu sein. Im April weilte er in Benevent und ab Mitte desselben Monats wieder in Rom. Man muss sich also fragen, woher Leo Marsicanus die Information des Papstaufenthaltes bezog. In den Annales Beneventani ist ein Aufenthalt Leos IX. für 1050 in Montecassino nicht bezeugt. Es ist eine lokale Überlieferung zu vermuten, die wir nicht mehr fassen können. Unter der Annahme, dass Leo Marsicanus diese Vorlage mit den Annales Beneventani und den Annales Casinienses kompiliert haben dürfte, ist dann – folgt man der Formulierung des Leo Marsicanus – zu vermuten, dass die Vorlage von einem Besuch zu 1049 ausging, in dem Jahr, in dem Leo IX. zum Papst erhoben wurde. Erst in Kombination mit den Annales Casinenses erfolgt eine Verlegung des Aufenthaltes in das Jahr 1050, da dieses Jahr Leo Marsicanus als Jahr der Erhebung Leos IX. gelten musste. Vor diesem Hintergrund können wir den Aufenthalt Leos IX. in Montecassino nicht für das Jahr 1050, sondern für das Jahr 1049 festhalten.



Dann aber ist es unvorstellbar, dass der Papst, wie Steindorff vorgeschlagen hat, zunächst von Rom auf den Monte Gargano reiste (380 km), dann weiter nach Montecassino (240 km) und von hier zurück nach Rom (142 km). Falls Leo IX. den Palmsonntag in Montecassino verbracht hat – und davon ist aufgrund der Glaubwürdigkeit der lokalen Überlieferung auszugehen – müsste der Papst innerhalb von sechs Tagen von Rom auf den Monte Gargano und weiter nach Montecassino gereist sein, was so gut wie unmöglich ist<sup>126</sup>. Eine Reise auf den Monte Gargano in Zusammenhang mit dem Besuch Montecassinis ist somit auszuschließen.

Denkbar wäre jedoch eine Reise Leos IX. nach Montecassino mit einem vorhergehenden Aufenthalt in Capua. Rein technisch wäre die Reise nach Capua auf der Via Appia (199 km), dann nach Montecassino (65 km) und zurück nach Rom (142 km) möglich gewesen. Leo IX. wäre dann am 12. März aus Rom abgereist, am 16. März in Capua und schließlich – nach einem Tag Aufenthalt in Capua in Verbindung mit der Weihe des Erzbischofs Hildebrand von Capua – am 18. März in Montecassino angelangt. Lediglich die höhere Reisegeschwindigkeit nach Capua, im Vergleich zu der nach und von Montecassino, überrascht dabei etwas<sup>127</sup>. Doch der Besuch Leos IX. in Capua fügt sich wesentlich besser in

<sup>126</sup> In der Itinerarforschung wird die Berechnung der Entfernungangaben immer wieder problematisiert. Die Rekonstruktion von Königsstaßen etwa ist „im allgemeinen nur an Ort und Stelle möglich und durch Lokalforscher zu leisten“, so H. J. RIECKENBERG, Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit (911 – 1056), in: AUF 17 (1941) 32 – 154 (ND Darmstadt 1965), hier 36; zu dem Problem ausführlich ALVERMANN (Anm. 6) 148 ff. Die hier vorliegende Arbeit beruht auf einer modernen Straßenkarte mit modernen Flussverläufen, so auch die Arbeiten von REINKE (Anm. 6); M. N. BOYER, A Day's Journey in Medieval France, in: Speculum 26 (1951) 597–608. Nimmt man an, dass Leo IX. am 12. März aus Rom abreiste, so muss man sicherlich einen halben Tag abrechnen, da er noch am 12. März in Rom urkundete. Wenn der Papst auf den Monte Gargano reiste, um dort zu beten, so wird man für seinen Aufenthalt im Michaelsheiligtum ebenfalls mindestens einen halben Tag einrechnen dürfen. Zur Feier des Palmsonntags wird der Papst ebenfalls bereits zur Vigil des Festes, also am 18. März angereist sein, vgl. H. M. SCHALLER, Der heilige Tag als Termin mittelalterlicher Staatsakte, in: DA 30 (1974) 1–24, hier 2; in diesem Sinne auch REINKE 232. Daraus ergeben sich rein rechnerisch 5 1/2 Tage Reisezeit. Bei einer Entfernung von 620 km, die der Papst in dieser Zeit hätte zurücklegen müssen, ergäbe sich eine Reisegeschwindigkeit von über 112 km pro Tag. Die für den deutschen Königshof errechneten Spitzengeschwindigkeiten liegen bei ca. 70 km pro Tag, vgl. REINKE 237. BOYER 604 und R. ELZE, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert. Aus der Vorgeschichte von Canossa 1075–1077, in: Histoire comparée de l'administration (IV<sup>e</sup> – XVIII<sup>e</sup> siècles) Actes du XIV<sup>e</sup> colloque franco-allemand, Tours 1977 (Beihefte der Francia 9 [1980]) 1–9; Wiederabdruck in: B. SCHIMMELPFENNIG – L. SCHMUGGE (Hgg.), Päpste – Kaiser – Könige und die mittelalterliche Herrschaftssymbolik. Ausgewählte Aufsätze (London 1982) XIV 1–9, hier 3, gehen von einer Höchstgeschwindigkeit für Boten und Gesandtschaften von 95 km pro Tag aus. Aufgrund dieses Ergebnisses kann eine Reise Leos IX. auf den Monte Gargano im März 1049 ausgeschlossen werden, da die Reisegeschwindigkeit, mit der der Papst hätte reisen müssen, als unrealistisch einzustufen ist.

<sup>127</sup> So ergibt sich nach Capua eine Reisegeschwindigkeit von ca. 57 km pro Tag, nach Montecassino von ca. 43 km pro Tag und von Montecassino nach Rom unter der Annahme, dass Leo dort erst am 21. März abgereist und am 25. März wieder eingetroffen ist, eine Reise-



das Jahr 1050, in seine große Unteritalienreise zur Klärung der politischen Situation, ein<sup>128</sup>. Greift man auf die erste Rezension der Chronik zurück, so findet man zu den Ereignissen in Capua den Eintrag: „*Ibi iam seniore Pandulfo defuncto, iunioris Pandulfi fratrem Hildebrandum nomine a Capuanis electum diligenter examinans, Salernum perrexit.*“<sup>129</sup> Dieser später von Leo Marsicanus getilgte Eintrag deutet in Kombination mit Amatus von Montecassino<sup>130</sup> darauf hin, dass sich Leo IX. erst 1050 in Capua aufgehalten hat<sup>131</sup>. Die Einordnung des Capuaaufenthaltes zu 1050 ist somit nicht nur aus politischen Gründen plausibel, sie wird durch die Aussage des Amatus von Montecassino gestützt. Von den Angaben bei Leo Marsicanus für das Jahr 1049 bleibt so lediglich der Besuch Leos IX. in Montecassino ab dem 18. März haltbar. Die anderen Reiseangaben zum Itinerar des Papstes gehören in das Jahr 1050<sup>132</sup>.

Erst 1050 reiste Leo IX. also nach Capua, wo er Erzbischof Hildebrand weihte, und von dort aus nach Salerno, um eine Synode abzuhalten<sup>133</sup>. Danach kam es anscheinend zu einem ersten Kontakt mit den Normannen in Melfi, bevor sich Leo IX. nach Benevent wandte<sup>134</sup>. In den Zusammenhang dieser Reise gehört auch die Nachricht Hermanns von Reichenau, dass Leo IX. nach der Ostersynode Rom verlassen habe, um von etlichen Fürsten und Städten den Lehnseid für sich und den Kaiser entgegenzunehmen<sup>135</sup>. In Benevent wurde auch

---

geschwindigkeit von ca. 28 km pro Tag. Zur Weihe der St. Mauritius Kirche in Limatola, vgl. Chronica II c. 79 (Anm. 24) 324 Z. 14–325 Z. 1: „... et die altero ecclesiam sancti Mauricii apud Limatam ab eodem abbate constructam ut supra dictum est dedicans, ...“

<sup>128</sup> Vgl. STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, Exkurs III 454. Doch die Kombination mit Vita Leonis II c. 6 (Anm. 28) 157 f. ist fraglich.

<sup>129</sup> Chronica II c. 79 α (Anm. 24) 324 f.

<sup>130</sup> Vgl. Amatus von Montecassino III c. 15, ed. V. DE BARTHOLOMAEIS (= FSI 76) (Roma 1935) 130 Z. 1–3.

<sup>131</sup> So völlig zu Recht KÖLMEL (Anm. 42) 151.

<sup>132</sup> In diesem Sinne ist auch die Einschätzung von VEHSE (Anm. 34) 93, falsch, dass Leo IX. im März 1049 in Benevent geweiht haben soll. Vehse orientiert sich hier an einer der italienischen Leo-Viten, die jedoch kein chronologisches Gerüst bietet und manche Ereignisse zusammenzieht.

<sup>133</sup> Vgl. Chronica II c. 79 α (Anm. 24) 324 f., jedoch fälschlich zu 1049 gesetzt; vgl. dazu Amatus III c. 15 (Anm. 130) 130 Z. 1–3.

<sup>134</sup> Für die Abfolge Melfi, Benevent und nicht umgekehrt haben sich zu Recht ausgesprochen: KÖLMEL (Anm. 42) 153 und PETRUCCI (Anm. 66) 786. In umgekehrter Reihenfolge: STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, Exkurs III 456; L. v. HEINEMANN, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien (Leipzig 1894) 124 f. Kölmels Auffassung ist zuzustimmen, bedenkt man, dass die einzigen Quellen, in denen der Aufenthalt in Benevent bezeugt ist, Vita Leonis II c. 6 (Anm. 28) 158 u. Annales Beneventani A2 ad a. 1050 (Anm. 114) 137 von einer Weiterreise nach Siponto bzw. zum Monte Gargano berichten. Außerdem lässt Amatus auf die Synode in Salerno die Zusammenkunft in Melfi folgen, Amatus III c. 16 (Anm. 130) 130 Z. 21 f.: „*Et puiz s'en ala à Melfe opponere contre il fait de li fortissime Normant.*“ Die negativen Äußerungen des Anonymus Beneventanus (Anm. 44) 317 zu päpstlichen Handlungen sind offenbar auf das Treffen in Melfi zu beziehen: „*Sed adhuc vix illo pervenerat; cum diversarum circumquaque provinciarum festinantes legati retro clamabant dicentes: Heu quid egisti papa.*“ Vgl. dazu KÖLMEL 91 ff.

<sup>135</sup> Vgl. Herim. Aug. Chron. ad a. 1050 (Anm. 31) 129 Z. 17–19.



diesem Papst – wie drei Jahre zuvor Heinrich III. und Clemens II. – der Einlass verweigert. Anscheinend kam es nach dem Scheitern von Verhandlungen mit Pandulf III. zu einer erneuten Exkommunikation der gesamten Stadt<sup>136</sup>. Daran schloss sich die bereits erwähnte Wallfahrt Leos IX. zum Monte Gargano an, die er mit einer Synode in Siponto verband<sup>137</sup>.

Im folgenden Jahr ist Leo IX. am 29. Juni 1051 erneut in Süditalien fassbar. Er feierte zusammen mit den Mönchen von Montecassino das Fest Peter und Paul<sup>138</sup>. Am 1. oder 2. Juli dürfte er nach Benevent abgereist sein, wo er am 5. Juli seinen feierlichen Einzug hielt<sup>139</sup>. Die Unterwerfung Benevents war länger vorbereitet worden. Der kontinuierliche Druck der Normannen, mit denen der Papst in Melfi eine Übereinkunft getroffen hatte, führte zu einem Umschwung in der Stadt, der in der Vertreibung Pandulfs III. gipfelte<sup>140</sup>. Im März/April 1051 – als der Papst wieder in Rom weilte<sup>141</sup> – kam es zu einer ersten Beneventaner Gesandtschaft an den Papst. Das Ergebnis der folgenden Verhandlungen war der Treueid der Stadt an Leo IX.<sup>142</sup> Nachdem sich Leo IX. über einen Monat in

<sup>136</sup> Vgl. Ebd. ad a. 1050, 129 Z. 20: „... Beneventanosque adhuc rebellantes excommunicavit.“ Die Aufhebung der Exkommunikation erfolgte erst im Juli 1051, vgl. RPR.IP 9 (1962) 22 Nr. \*17.

<sup>137</sup> Vgl. Vita Leonis II c. 6 (Anm. 28) 158; Die Annales Beneventani ad a. 1050 (Anm. 114) 137, berichten von der Wallfahrt Leos IX. zum Michaelsheiligum. Hierhin gehört auch die Nachricht aus Chronica II c. 79 (Anm. 24) 324, dass Leo IX. den Monte Gargano besucht habe. Vgl. zu dieser Itinerarstrecke KÖLMEL (Anm. 42) 153; STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, Exkurs III 456; HEINEMANN (Anm. 134) 125.

<sup>138</sup> Vgl. Chronica II c. 81 (Anm. 24) 328; der Bericht des Chronicon S. Benigni Divionensis, ed. G. WAITZ (= MGH SS 7) (Hannover 1846) 235–238, hier 237 Z. 42f., kann nicht weiterhelfen: „... cum ipso domno apostolico properavit [i. e. Halinard von Lyon] Beneventum et Capuam, Montem Casinum atque Montem Garganum ad sanctum Michaelem archangelum.“ Der Bericht des Chronisten ist zeitlich hier einzuordnen, doch scheint er mehr ein Sammelsurium von Ortsnamen als ein Reisebericht zu sein, zumal die Abfolge, die uns der Chronist schildert, im Widerspruch zu den anderen Quellen steht.

<sup>139</sup> Vgl. STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, 163. Er versucht hier die oben erwähnten Angaben des Chron. S. Benigni unterzubringen und Leo IX. nach seinem Aufenthalt in Montecassino nach Capua reisen zu lassen. Rein technisch gesehen wäre dies auch möglich, und der Papst hätte sich sogar einen Tag in Capua aufhalten können. In den sechs Tagen, die dem Papst maximal zur Verfügung gestanden hätten, wäre es ihm leicht möglich gewesen, die 65 km von Montecassino nach Capua und von dort die 64 km nach Benevent zurückzulegen. Doch Chronica II c. 81 (Anm. 24) 328 Z. 6, berichten: „Beneventum deinde profectus, ...“ und ebenso die Annales Beneventani A2 ad a. 1051 (Anm. 114) 137: „... domnus papa per Montem Casinum veniens, ingressus est Beneventum, ...“ Beide Quellen gehen also davon aus, dass der Papst direkt von Montecassino nach Benevent gereist ist. Dem ist gegenüber der in Bezug auf die süditalienischen Verhältnisse zweifelhaften Authentizität des Chronicon S. Benigni zu folgen.

<sup>140</sup> Vgl. DEÉR (Anm. 114) 89; RPR.IP 9 (1962) 15 Nr. \*34.

<sup>141</sup> Von einer Ostersynode berichtet Herim. Aug. Chron. ad a. 1051 (Anm. 31) 129. Falls die Synode wieder auf den zweiten Sonntag nach Ostern gefallen wäre, wäre dies der 14. April gewesen. Vgl. dazu J. DAHLHAUS, Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes, in: AHP 27 (1989) 7–84, hier 42–49, der den Zusammenhang zwischen der Devise der Rota Leos IX. und dem Introitusgesang des zweiten Sonntags nach Ostern aufgezeigt hat.

<sup>142</sup> Zur Gesandtschaft vgl. Vie et miracles (Anm. 41) 279 Z. 31 ff.; Annales Beneventani ad



Benevent aufgehalten hatte, zog er am 8. August weiter nach Salerno<sup>143</sup>. Dort traf er mit Waimar von Salerno zusammen, dem er ebenso wie Drogo von Apulien den militärischen Schutz Benevents übergeben hatte. Für den am 9. August ermordeten Drogo hielt der Papst am 15. August eine Totenmesse, bevor er sich erneut nach Benevent begab<sup>144</sup>. Im Mai des nächsten Jahres finden wir den Papst mit größerem Gefolge in Montecassino bzw. San Germano<sup>145</sup>, danach in Capua und Neapel<sup>146</sup>. Am 18. Juni 1052 ist Leo IX. schließlich wieder in Benevent. Von dort könnte er nochmals nach Salerno gezogen sein, bevor er zu seiner dritten Deutschlandreise aufbrach<sup>147</sup>. Nach der Ostersynode von 1053 machte er sich mit seinem in Deutschland und Italien gesammelten Heer erneut in den Süden auf. Er suchte die militärische Konfrontation mit den Normannen. Der Weg führte ihn über Montecassino und Benevent an die Ostküste, wo er sich mit den byzantinischen Truppen unter Argyros vereinigen wollte<sup>148</sup>. Auf dem Zug durch

a. 1051 (Anm. 114) 137. Dass sich die Stadt in die Herrschaft des Papstes begab, schlug sich auch in der Datierung der *Annales Beneventani* nieder, die für das Jahr 1051 erstmals neben den Regierungsjahren Pandulfs III. auch nach den Pontifikatsjahren Leos IX. und den Kaiserjahren Heinrichs III. datieren, vgl. VEHSE (Anm. 34) 96 Anm. 4.

<sup>143</sup> Vgl. *Annales Beneventani* A2 ad a. 1051 (wie Anm. 114) 137f.: „*ingressus est Beneventum, et VIII. die intrante mense augusto ivit Salernum.*“ Von der Zeit her unbestimmter, jedoch auch von einem längeren Aufenthalt spricht Vie et miracles (Anm. 41) 281 Z. 13f.: „*Moratus autem ibi est beatissimus papa multos dies et ideo Apuliam perrexit.*“

<sup>144</sup> Vgl. Amatus III c. 18 u. 19, c. 22, c. 20 (Anm. 130) 133, 135–138, 134.

<sup>145</sup> Vgl. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4274, Edition bei Migne PL 143 Sp. 690 B: „*Proinde cum partes pertransiremus Campaniae, et apud S. Germanum sub praedicto monte positum commaneremus cum nostris confratribus quam pluribus videlicet archiepiscopis et episcopis, aliisque S. Petri, nostrisque fidelibus ...*“ Erstaunlich erscheint, dass der Papst in dieser Urkunde lediglich von San Germano spricht und nicht erwähnt, dass er in Montecassino gewesen ist, was für eine Versammlung von vielen geistlichen Würdenträgern sicherlich einen geeigneteren Rahmen gegeben hätte. Auffällig ist auch, dass ein solcher Besuch in Montecassino, wie ihn JAFFÉ Regg<sup>2</sup> 542 vermutet hat, nicht in der Chronik des Leo Marsicanus enthalten ist. Dennoch ist es schwer vorstellbar, dass der Papst lediglich am Fuß des Klosters weilte und dem Kloster selbst keinen Besuch abstattete.

<sup>146</sup> Zu Capua vgl. *Chronica* II c. 81 (Anm. 24) 328; für Neapel Amatus III c. 25 (Anm. 130) 141 Z. 8f.

<sup>147</sup> Sowohl die *Annales Beneventani* A2 ad a. 1052 (Anm. 114) 138: „*iterum venit idem papa Benevento et transiit Alpes*“, als auch die *Chronica* II c. 81 (Anm. 24) 328 Z. 7–9: „*Anno item altero Capuam veniens rursus Beneventum perrexit, dehinc expellendorum Normannorum gratia ultra montes ad imperatorem abiit*“, kennen nach Benevent keine weitere Reise-station, sondern lassen Leo IX. direkt nach Deutschland reisen. Anders hingegen die zweite Rezension der *Chronica* II c. 81 CDMS, 328 Z. 31f.: „*Anno iterum altero Capuam veniens rursus Beneventum et inde Salernum perrexit, dehinc expellendorum Normannorum gratia ...*“ Am 3. Juni 1052 war Waimar von Salerno gestorben. Insofern wäre es gut denkbar, dass der Papst vor seiner Reise nach Deutschland mit Gisulf von Salerno Kontakt aufnehmen wollte, um das Schutzbündnis für Benevent zu erneuern. Vgl. dazu W. JAHN, Untersuchungen zur normannischen Herrschaft in Süditalien (Frankfurt a. M. – Bern – New York – Paris 1989) 66.

<sup>148</sup> Der Aufenthalt in Montecassino bei *Chronica* II c. 84 (Anm. 24) 331 Z. 7f.; zum Aufenthalt in Benevent vgl. *Chronici Amalphitani fragmenta* c. 26, ed. L. A. MURATORI (= *Antiquitates Italiae medii aevi sive dissertationes* 1) (Mediolani 1738) 207–216, hier 212 B: „*Anno*



das Bifernotal und nach Siponto kam es jedoch nicht zu dem erwünschten Zusammentreffen<sup>149</sup>. Am 18. Juni 1053 erlitt das päpstliche Heer bei Civitate eine vernichtende Niederlage gegen die Normannen. Der Papst wurde nach Benevent geführt, wo er vom 23. Juni 1053 bis zum 12. März 1054 gefangen blieb<sup>150</sup>. Nach seiner Entlassung – wahrscheinlich aus gesundheitlichen Gründen<sup>151</sup> – und einem zwölfwägigen Aufenthalt in Capua starb Leo IX. am 19. April 1054 in Rom.

Nach dieser Fülle von Informationen, die wir über die Aufenthalte Leos IX. in Süditalien erhalten haben, fallen die Itinerare der beiden nachfolgenden Päpste sehr mager aus. Für Viktor II. sind keine Aufenthaltsbelege südlich von Rom auf uns gekommen. Stephan IX. ist lediglich in Montecassino fassbar. Nikolaus II. ist der nächste Papst, der Süditalien in größerem Ausmaß bereiste. Am 24. Juni 1059 war er in Montecassino. Dort wird er mit Desiderius die restlichen Vorbereitungen für das Treffen mit den Normannen abgesprochen haben<sup>152</sup>. Im August können wir ihn in Lavello sehen, und am 17. August weihte er die Dreifaltigkeitskirche des Klosters in Venosa, der späteren Grablege des Hauses Hauteville<sup>153</sup>. Beide Orte liegen etwa 20 km von Melfi entfernt. Dort

---

*Dominicae incarnationis MLIII. mense Julii, Indictione VI. venit Beneventum, ut Normannos de Apulia expelleret*“, d. h. er muss vor der Auseinandersetzung mit den Normannen und seiner Zurückführung nach Benevent durch diese bereits einmal in Benevent gewesen sein. Die Byzantiner waren bereits bei Siponto von den Normannen vernichtend geschlagen worden, vgl. JAHN (Anm. 147) 66; zu Argyros vgl. V. v. FALKENHAUSEN, Untersuchungen über die byzantinische Herrschaft in Süditalien vom 9. bis 11. Jahrhundert (= Schriften zur Geschichte des östlichen Europa 1) (Wiesbaden 1967) 93 f.

<sup>149</sup> Den Zug durch das Bifernotal schildert das *Chronicon Vulturense del monaco Giovanni*, ed. V. FEDERICI (= FSI 58–60) (Roma 1925–38), hier Bd. 3, 85. Dort wird auch ein Ort Sale erwähnt, der noch „*intra Beneventanum principatum*“ gelegen sei.

<sup>150</sup> Die Daten der Haft nennen übereinstimmend *Annales Beneventani* A2 ad a. 1053 (Anm. 114) 138 und *Chronica II* c. 84 (Anm. 24) 333. Zur Lokalisierung der Schlacht von Civitate vgl. die Karte bei R. BÜNEMANN, Robert Guiskard 1015–1085. Ein Normanne erobert Sizilien (Köln – Weimar – Wien 1997) 23.

<sup>151</sup> Dies ist eine der wenigen Stellen, an denen wir näheres über die Fortbewegungsart des Papstes erfahren. Er war offensichtlich schon so geschwächt, dass er in einer Sänfte getragen werden musste. Vgl. *Vita Leonis II* c. 14 (Anm. 28) 167 f.: „*Certificatus autem de suae vocationis termino, Romam se ferri fecit lecticae vehiculo*.“ Die Normannen wollten sicherlich nicht die moralische Verantwortung dafür übernehmen, wenn der Papst in ihrer Haft sterben würde.

<sup>152</sup> Vgl. *Chronica III* c. 13 (Anm. 24) 374 Z. 22–24: „*Eodem tempore idem papa ad hoc monasterium in ipsa beati Iohannis nativitate adveniens sociato sibi Desiderio in Apuliam descendit, ubi, cum apud Melpham concilium celebrasset...*“ Desiderius war also für den Zug durch Apulien von entscheidender Bedeutung. Zu beachten ist hierzu das Vikariat des Desiderius für Unteritalien, vgl. dazu RPR.IP 8 (1935) 141 Nr. 88. Das Privileg hatte Desiderius in Osimo empfangen, wo er von Nikolaus II. zum Kardinalpriester und Abt von Montecassino geweiht worden war, vgl. *Chronica III* c. 12, 373 f.

<sup>153</sup> Zur Weihe der Kirche S. Maria in Lavello vgl. *Cenni storici sulle chiese archivescovile, vescovile e prelatizie (nullius) del Regno delle due Sicilie raccolti, annotati e scritti dall' Abate V. D'AVINO* (Napoli 1848) 746, der sich auf eine Inschrift stützt. Zum Aufenthalt in Venosa vgl. *Nota ex Necrologio, sive Calendario Mortuorum tum Monachorum, tum Benesanctorum, Casini adversato*, ed. L. A. MURATORIUS (= RIS 7) (Mailand 1725) 939–950, hier 949:



hielt Nikolaus II. am 23. August eine Synode ab, auf der die Normannen mit Apulien, Calabrien und dem noch zu erobernden Sizilien belehnt wurden<sup>154</sup>. Ob Nikolaus II. vor oder nach der Synode von Melfi in Benevent war, ist den *Annales Beneventani* nicht zu entnehmen. Dass er im August/September erneut mit normannischer Hilfe Benedikt X. aus dem römischen Umland zu vertreiben versuchte, spricht eher für einen Aufenthalt in Benevent vor der Synode. Dann wäre der Papst von Melfi aus mit den normannischen Kontingenten über Acerra und Aquino nach Rom gezogen<sup>155</sup>. Am 24. September ist Nikolaus II. wieder in Rom belegbar<sup>156</sup>. Im Februar 1061 war er erneut in beneventanischem Gebiet, wo er sich um die Niederwerfung von Widerständen kümmerte<sup>157</sup>. Nach einer Synode in Rom war er am 13. Juni wieder in Benevent. Dort hielt er eine Synode ab<sup>158</sup>. Am 27. Juli 1061 starb Nikolaus II. in Florenz<sup>159</sup>.

Nach dieser kurzen Darstellung ist die herausragende Rolle zweier Hauptorte der päpstlichen Itinerare in Süditalien deutlich: Montecassino und Benevent<sup>160</sup>. Zu einem ersten Kontakt mit beiden Orten kam es unter Clemens II., der mit

---

„16. Kal. Sept. Dedicatio Ecclesiae S. Trinitatis Venusinae“. Dass die Weihe durch Nikolaus II. vollzogen wurde, berichtet er selbst in der Urkunde JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4408, Edition bei H. HOUBEN, *Die Abtei Venosa und das Mönchtum im normannisch-staufischen Süditalien* (= BDHIR 80) (Tübingen 1995) 239 ff. Nr. 8, hier 240: „... per nos solemmiter sexto decimo kalendas Septembris dedicatum ...“, zur Funktion Venosas als Grablege der Hauteville vgl. ebd. 139–148.

<sup>154</sup> Vgl. dazu MORRIS (Anm. 68) 93; DEÉR (Anm. 114) 12.

<sup>155</sup> Die zweite Belagerung Galerias ist hier anzusetzen und nicht im Juli, wie JAFFÉ Regg<sup>2</sup> 560 angeben. Der Bericht der *Annales Romani* (Anm. 35) 471 Z. 31, deutet auch auf diese Zeit: „Tempore vero messis iterum dicti Agareni Romam venerunt ad dictum pontificem Nicolaum“. Mit *tempus messis* ist die Erntezeit gemeint. Damit ist der Zeitpunkt zwar nicht genau festzulegen, da mit der Erntezeit sowohl die Monate Juni/Juli als auch August/September gemeint sein können, je nachdem, was geerntet wurde, vgl. H.-W. GOERTZ, *Leben im Mittelalter*, vom 7. bis 13. Jahrhundert (München 1986) 151–157. Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum VI*, hg. v. E. DÜMMLER (= MGH Ldl 1) (Hannover 1891) 568–620, hier 593 Z. 24 ff., berichtet uns ebenfalls von einer zweiten Belagerung Galerias und setzt diese nach die Synode von Melfi. Die Kombination beider Quellen lässt nur noch den Schluss zu, dass die Belagerung Anfang September stattgefunden haben muss und nicht im Juli. Zum Zug über Acerra und Aquino vgl. *Chronica III* c. 14 (Anm. 24) 376.

<sup>156</sup> Vgl. W. WIEDERHOLD, *Papsturkunden in Frankreich*, Bd. 1 (Berlin 1906) 302 Nr. 1.

<sup>157</sup> Vgl. *Annales Beneventani A1* ad a. 1061 (Anm. 114) 141: „... mense februario obsedit Nycolaus papa Alipergum; in sequenti mense iulio obiit.“ *Annales Beneventani A2*, setzen die Eroberung fälschlich in das Jahr 1060. Aufgrund des Itinerars des Papstes ist dies nicht möglich, da er nachweislich noch am 19. Februar in Fano weilte (RPR.IP [1909] 180 Nr. 1), vgl. dazu auch BERTOLINI 141 Anm. 3.

<sup>158</sup> Vgl. RPR.IP 8 (1935) 13 Nr. 18. Ein wenig stutzig macht die Tatsache, dass die Synode nicht in den *Annales Beneventani* erwähnt wird.

<sup>159</sup> Der Begräbnisort Nikolaus' II. ist nicht belegt, doch dürfte er aller Wahrscheinlichkeit nach an seinem alten Bischofssitz Florenz begraben worden sein, vgl. BORGOLTE (Anm. 19) 141.

<sup>160</sup> Für Benevent konnten, wie oben dargelegt, acht Aufenthalte und für Montecassino sieben Aufenthalte ermittelt werden. Benevent ist einer der wenigen Orte, an dem wir von kontinuierlichen Aufenthalten Leos IX. erfahren, wie etwa später bei Stephan IX. in Montecassino und Nikolaus II. in Florenz.



Heinrich III. reiste. Der Kaiser nahm auf dieser Reise Reichsinteressen wahr. Dabei unterstützte ihn der Papst mit den Mitteln, die ihm zur Verfügung standen. Nachdem sich das widerspenstige Benevent 1047 nicht dem Willen des Kaisers unterworfen hatte, zog 1050 Leo IX. vor die Tore der Stadt. Doch auch er scheiterte an der Politik Pandulfs III. und griff daraufhin auf dasselbe Disziplinarittel zurück wie Clemens II. Er exkommunizierte die Stadt erneut. Kann man aus dieser Übereinstimmung schließen, dass Leo IX. auf dasselbe Ziel hinarbeitete wie sein Vorgänger?

Betrachtet man die Abfolge der Stationen, die Leo IX. 1050 besucht hatte, bevor er nach Benevent reiste, so ergibt sich eine erstaunliche Parallele zu den Reisen Heinrichs III. und Clemens' II.: Capua, Salerno und Melfi. Das für die süditalienischen Verhältnisse zentrale Montecassino hatte Leo IX. bereits 1049 besucht. Ein Jahr nach seinem Pontifikatsantritt können wir Leo IX. auf einem identischen Itinerar beobachten wie Clemens II. Doch nicht nur der Weg Leos IX. war gleich. Er nahm ebenso Lehnshuldigungen von Städten und Fürsten entgegen wie Heinrich III. und Clemens II. 1047. Weg und Handlungen folgen demselben Muster. Eine Parallele zum Herrscherumritt deutscher Könige – zumindest was das Erscheinungsbild anbelangt – liegt auf der Hand<sup>161</sup>. Doch Leos Umritt fand nicht nur im Interesse des Papstes statt. Die Lehnseide wurden für Papst und Kaiser geleistet, gemäß der Auffassung des Kondominiums beider in Süditalien<sup>162</sup>. Das Itinerar Leos IX. scheint somit nicht nur von den Stationen her eine Wiederholung des Itinerars Heinrichs III. zu sein, sondern auch die Handlungen decken sich. Und auch vor Benevent führte Leo IX. die vom Kaiser im Verbund mit Clemens II. eingeleitete Politik weiter. Leo IX. griff dabei auf dieselben Kräfte zurück. In Capua weihte er Hildebrand, den Bruder des am 19. Februar 1050 verstorbenen Pandulf IV. von Capua. In Salerno hatte er wahrscheinlich den Kontakt zu Waimar gesucht, der sich ab 1043 mit dem Titel des *dux Apuliae et Calabriae* schmückte und zu diesem Zeitpunkt die beherrschende Figur Unteritaliens war<sup>163</sup>. Beide, Waimar und Pandulf, hatten drei Jahre zuvor Heinrich III. den Lehnseid geleistet. Handelte der Papst hier aus eigenen Interessen heraus oder trieb er die Ziele des Kaisers voran? Aus der Retrospektive scheint es verlockend, hier die Anfänge einer eigenständigen päpstlichen Territorialpolitik zu sehen<sup>164</sup>. Doch dabei handelt es sich um eine unzulässige Pro-

<sup>161</sup> Zum königlichen Herrscherumritt vgl. R. SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: VuF 6 (Konstanz – Stuttgart 1961) 97–233. Der Begriff Umritt ist hier in einem weiteren Sinne zu verstehen, vergleichbar dem Umritt Konrads II. mit Heinrich III. 1028/29. Dieser Umritt war nicht konstitutiv für die Anerkennung der königlichen Stellung Heinrichs III. Er wurde dadurch nicht zu einem gleichrangigen Herrscher neben seinem Vater, so dass ihm königliche Gewalt in gleichem Ausmaß zugekommen wäre, er diente eher einer Zurschaustellung der königlichen Majestät des Herrschers, vgl. ebd. 107 u. 213 f. Zum Problem des Begriffs Umritt und seiner rechtlichen Funktion vgl. ebd. 222 f. u. 232.

<sup>162</sup> Zum Kondominat vgl. DEER (Anm. 114) 87.

<sup>163</sup> Vgl. v. FALKENHAUSEN (Anm. 148) 60.

<sup>164</sup> Vgl. für den Zusammenhang zwischen Itinerar und Rekuperationspolitik in der Zeit Innozenz III. PARAVICINI BAGLIANI (Anm. 14) 220. Die süditalienischen Itinerare Leos IX.



jektion späterer Ereignisse in die Pontifikate Clemens II., Leos IX. und Viktors II.

Leo IX. betrieb keine Politik gegen den Kaiser, sondern setzte das Kondominium konsequent um<sup>165</sup>. Bevor er 1050 nach Benevent zog, standen Kaiser und Papst nördlich der Alpen in engem Kontakt. Den Höhepunkt bildete die prachtvolle Synode in Mainz<sup>166</sup>. Bevor sich die Beneventaner unterwarfen, weilte der Papst nochmals in Deutschland. Die Intervention des Kaisers auf dem Augsburger Hoftag vom 2. Februar 1051 zugunsten des Papstes und gegen den Ravennater Erzbischof Hunfried spricht gegen eine Verstimmung des Kaisers aufgrund einer eigenmächtigen päpstlichen Territorialpolitik<sup>167</sup>. Der enge Kontakt von Kaiser und Papst spricht eher für eine Abstimmung der Süditalienpolitik, die schließlich in der Übertragung des Vikariates für Benevent an Leo IX. gipfelte<sup>168</sup>. Sie ist als eine Billigung des päpstlichen Vorgehens zu inter-

---

wertet VEHSE (Anm. 34) 97 als Territorialpolitik der Päpste „auf eigene Faust“. Differenzierter bereits KÖLMEL (Anm. 42) 87 u. 107, der die Politik Leos IX. nicht als ein gegen das Reich gerichtetes Handeln verstanden wissen möchte.

<sup>165</sup> Dies kann, wie bereits erwähnt, an der Datierung der *Annales Beneventani* (Anm. 114) 139f. abgelesen werden. Die Datierung nach Kaiser und Papst endet mit dem Tod Leos IX. Ab diesem Zeitpunkt datieren die Annalen allein nach der Regierungszeit Heinrichs III. und erneut nach lokalen Machthabern. Erst nach dem Tod Heinrichs III. endet die Datierung nach Kaiserjahren.

<sup>166</sup> Unter Heinrich III. kam es zu einer hohen Dichte von kaiserlich-päpstlichen Synoden. Diese Dichte ist lediglich von den Synoden während der selbständigen Regierungszeit Ottos III. übertroffen worden, vgl. WOLTER (Anm. 103) 446; zur Mainzer Synode ebd. 409ff. Zur Teilnehmerzahl und damit zur Bedeutung der Synode, vgl. JAFFÉ Regg<sup>2</sup> Nr. 4188, Edition bei Migne PL 143 Sp. 624 A. Hier werden 40 Bischöfe aufgeführt, was sich mit den Angaben bei Herim. Aug. Chron. ad a. 1049 (Anm. 31) 129 deckt.

<sup>167</sup> Leo IX. war mit Erzbischof Hunfried von Ravenna bereits Anfang September 1050 auf der Synode in Vercelli wegen Besitzstreitigkeiten aneinander geraten und hatte diesen vom Amt suspendiert, vgl. Herim. Aug. Chron. ad a. 1050 (Anm. 31) 129. Zu den Ereignissen vgl. STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, 132f. Doch erst die Intervention des Kaisers erbrachte ein Einlenken des Ravennater Erzbischofs. Dieser sei „*imperiali iussu Augsburgiam vocatus*“, Vita Leonis II c. 7 (Anm. 28) 159. Auf den Druck des Kaisers hin habe der Erzbischof auf die umstrittenen Besitzungen verzichtet und gegenüber dem Papst Buße geleistet, vgl. STEINDORFF Bd. 2, 138.

<sup>168</sup> Vgl. Chronica II c. 46 (Anm. 24) 254 Z. 13–16: „*Postmodum vero Leo nonus papa vicariationis gratia Beneventum ab Heinrico Chuonradi filio recipiens predictum episcopium Babenbergense sub eius dicione remisit eoque tantum, quem prediximus, sibi retento.*“ Herim. Aug. Chron. ad a. 1053 (Anm. 31) 132 Z. 3–6: „*Ubi cum papa, sicut dudum coeperat, Fuldensem abbatiam aliaque nonnulla loca et coenobia, quae sancto Petro antiquitus donata feruntur, ab imperatore repossens exegisset, demum imperator pleraque in Ultraromanis partibus ad suum ius pertinentia pro Cisalpinis illi quasi per concambium tradidit.*“ Zu den Vorgängen vgl. DEÉR (Anm. 114) 89, sowie VEHSE (Anm. 34) 97, die beide betonen, dass die Hoheitsrechte über Benevent beim Kaiser blieben. Es liegt wohl eine ähnliche Situation wie bei der Übertragung der Mark Ancona an Victor II. vor, so VEHSE, ebd. Die von KEHR (Anm. 15) 56, aufgestellte These, dass der Wormser Vertrag eine Lösung des Papstes vom Kaiser darstelle, ist nicht aufrechtzuerhalten. Entgegen der These Kehrs ist kein Wechsel in der Kirchenpolitik Leos IX. nach 1051 festzustellen. Auch die Politik gegenüber Benevent erfährt keine Veränderung, vgl. GOEZ (Anm. 15) 56. Von einer gemeinsam vertretenen Politik geht auch GOEZ



pretieren. Mehr noch – der Papst fungierte ab diesem Zeitpunkt als ein Vertreter der Reichsgewalt in Unteritalien. Und so verwundert es auch nicht, dass die Itinerare Heinrichs III. mit Clemens II. und das Leos IX. aus dem Jahre 1050 deckungsgleich sind. Ebenso wie das kaiserliche dient auch das Itinerar Leos IX. der Herrschaftsausübung und –intensivierung zugunsten der Reichsinteressen<sup>169</sup>. Die päpstlichen Reisen in Unteritalien hatten somit bis hin zur Schlacht von Civitate nicht nur die Form, sondern auch die Funktion der kaiserlichen Itinerare.

Die Mönche von Montecassino gingen anscheinend davon aus, dass diese vermeintlich päpstliche Politik auch vom Nachfolger Leos IX., Viktor II., fortgesetzt werden würde. In ihren Augen war es eine logische Konsequenz des Pontifikatsantrittes, Süditalien zu bereisen. Sie waren bei der Ankunft des neuen Papstes, der zusammen mit Heinrich III. über die Alpen gereist war, der Meinung, dass Viktor II. sich rasch nach Unteritalien begeben und dort die Ziele Leos IX. weiterverfolgen würde. Von der *fama* beunruhigt, dass sich der Papst bald wieder nach Deutschland wenden würde, ließ Abt Richer den Papst durch Desiderius ersuchen, nach Unteritalien zu kommen. Doch Viktor II. hat Süditalien nie betreten<sup>170</sup>. Sein mangelndes Interesse an den dortigen Verhältnissen ist ebenfalls als eine Koordination von päpstlichem Itinerar mit kaiserlichen Zielsetzungen zu verstehen.

Die Ursache liegt in der nunmehr vorrangigen Aufmerksamkeit Heinrichs III. für die starke Stellung Gottfrieds des Bärtigen in Oberitalien<sup>171</sup>. Mit Bedacht hatten Kaiser und Papst Florenz als Ort ihrer ersten gemeinsamen Synode ausgewählt. Damit wollte der Kaiser an einem zentralen Ort im Herrschaftsbereich Gottfrieds seine Macht demonstrieren<sup>172</sup>. Das Itinerar Viktors II. scheint

(Anm. 3) 115 aus, der feststellt: „Nie zuvor – auch in den Tagen Ottos III. – hatte es ein solches Ausmaß an Zusammenarbeit zwischen den Universalgewalten gegeben ...“.

<sup>169</sup> Auch die militärische Intervention Leos IX. gegen die Normannen wurde vom Kaiser gebilligt und mit einem – wenn auch kleineren – Kontingent unterstützt. Ein größeres Kontingent hätte die kaiserliche Position geschwächt, die zu diesem Zeitpunkt in Bayern gefährdet war, vgl. zu dieser Interpretation GOEZ (Anm. 100) 17. Anders E. BOSHOFF, Das Reich in der Krise. Überlegungen zum Regierungsausgang Heinrichs III., in: HZ 228 (1979) 265–287, hier 281, wird davon ausgeht, dass Gebhard von Eichstätt, der offensichtlich einem höheren Truppenkontingent entgegengestanden war, eine „zu große Einflussnahme des Papstes auf die kaiserliche Politik“ verhindern wollte. Boshoff setzt eine Interessendivergenz zwischen Kaiser und Papst voraus, die mir so nicht gegeben scheint.

<sup>170</sup> Vgl. Chronica III c. 7 (Anm. 24) 368 Z. 31–33: „*Sed cum iam ibi per tempus aliquantum remorati, pro certo Desiderius comperisset papam minime ad partes istas venturum, insuper etiam ultra montes proxime profecturum ...*“.

<sup>171</sup> In den Zusammenhang dieser Auseinandersetzung gehört auch das Ausscheiden Friedrichs von Lothringen, des Bruders Gottfrieds, aus der Funktion des päpstlichen Kanzlers, auf das Heinrich III. gedrungen hatte, vgl. Chronica II c. 86 (Anm. 24) 336; G. FRECH, Die deutschen Päpste – Kontinuität und Wandel, in: St. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 2 (Sigmaringen<sup>2</sup>1992) 303–332, hier 313.

<sup>172</sup> Vgl. zu den Ereignissen E. GOEZ, Beatrix von Canossa und Tuszien. Eine Untersuchung zur Geschichte des 11. Jahrhunderts (= VuF Sonderband 41) (Sigmaringen 1995) 23 f. u. 149; GOEZ (Anm. 100) 19; zur Synode WOLTER (Anm. 103) 419–424.



ebenso wie das Leos IX. durch den Kaiser bestimmt zu sein. Wie Leo IX. wurde er ein kaiserlicher Vikar in Italien, doch nicht für die beneventanischen Gebiete, sondern für das Herzogtum Spoleto und die Markgrafschaft Fermo<sup>173</sup>. Und wie bei Clemens II. ist in diesen Gebieten ein „Herrscherumritt“ an der Seite des Kaisers zu vermuten<sup>174</sup>. Viktor II. sollte in Mittelitalien eine Kontrollfunktion gegenüber dem mächtigen Herzog von Tuszien ausüben. Das Instrument, das der Papst dazu anwandte, war auch hier eine Adaption der „Mittel und Wege“, die das Königtum entwickelt hatte. Diese Kontinuitätslinie reicht von Clemens II. bis zu Viktor II. – bis zum Tod Kaiser Heinrichs III.

Danach wandelt sich die Funktion der Reisen. Unter Nikolaus II. scheint es zu einer Wiederaufnahme der intensiven Bemühungen der Päpste um Benevent gekommen zu sein. Auch Nikolaus II. besuchte zunächst Montecassino, die Schaltzentrale für die Verbindungen der Päpste zu den Normannen<sup>175</sup>. Die Reisen nach Capua und Salerno waren durch die veränderte politische Situation obsolet geworden. Nikolaus II. reiste lediglich nach Melfi. Dort erkannte er die veränderte Situation an und ging das Bündnis zwischen Papsttum und Normannen ein, das dem Papst teilweise eine eigenständige aktive Politik in seinem direkten Interessengebiet erlauben sollte<sup>176</sup>. Wie bei Leo IX. ist Benevent der zentrale Ort seiner süditalienischen Reisen. Wie Leo IX. überwand auch er Widerstände gegen seinen Hoheitsanspruch – ebenfalls mit militärischen Mitteln. Doch das Ziel dieser Reisen hatte sich verändert. Nach dem Tod Heinrichs III. ging es nicht mehr um eine Wahrnehmung von Reichsinteressen durch

<sup>173</sup> Vgl. DEÉR (Anm. 114) 89f. Dabei übte der Papst in Stellvertretung für den Kaiser Investituren und die Banngewalt aus. Ebenso ist das Eintreiben von Bußgeldern im Reichsinteresse durch den Papst festzustellen. Die weiter reichenden Übereinkünfte zwischen Heinrich III. und Viktor II. sind nicht klar. Was genau der An. Haserensis mit dem *pactum* zwischen Heinrich III. und Viktor II. meint, ist nicht ersichtlich. Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis c. 38, ed., übers. und Kommentar von St. WEINFURTER (= Eichstätter Studien NF 24) (Regensburg 1987) 65 Z. 16–18: „... *verstris* [i.e. Heinrich III.] *tamen iussionibus obtempore, ea scilicet pactione, ut et vos sancto Petro reddatis, que sui iuris sunt, que sibi iniuste subtracta sunt.*“ Es ist nicht eindeutig, ob damit auf Güter oder Gebiete angespielt ist. Eine Kombination mit dem Vikariat von Benevent ist aufgrund des ausbleibenden Besuchs in Benevent durch Viktor II. – im Gegensatz zu seinen Reisen durch das Herzogtum Spoleto, das ihm übertragen wurde – äußerst unwahrscheinlich, vgl. die Kommentierung durch WEINFURTER 194f. in Anm. 209.

<sup>174</sup> Leider ist man für diesen Zeitraum auf Vermutungen angewiesen. Eine eindeutige Klärung des päpstlichen Itinerars ist nicht möglich. BEUMANN (Anm. 16) 35, hat zwar darauf hingewiesen, dass Viktor II. seit Florenz „nach Ausweis der Urkunden“ bis in den Oktober mit Heinrich III. zog und auch STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, 325, hat ein gemeinsames Wirken von Kaiser und Papst konstatiert, doch bleibt das Itinerar fraglich, zumal die Urkunden entgegen der Feststellung Beumanns nicht als Belege herangezogen werden können.

<sup>175</sup> Vgl. H. E. J. COWDREY, *The age of Abbot Desiderius. Montecassino, the Papacy, and the Normans in the Eleventh and Early Twelfth Centuries* (Oxford – New York 1983). Besonders auf die personellen Ressourcen, die die Abtei den Päpsten zur Verfügung stellte, ist hinzuweisen, vgl. ebd. 63ff.

<sup>176</sup> Vgl. DEÉR (Anm. 114) 12; BROWN (Anm. 49) 129; MORRIS (Anm. 68) 89 u. 93. Das Gebiet um Benevent blieb von dieser Übertragung ausgenommen, vgl. Bonizo VI (Anm. 155) 593.



den Papst. Nikolaus II. ließ die Normannen den Lehnseid zwar auch auf den minderjährigen Heinrich IV. leisten, aber der minderjährige König konnte keine ernsthafte Rückendeckung für die Päpste geben<sup>177</sup>. Folglich agierte Nikolaus II. auch nicht als ein kaiserlicher Vikar in Benevent. Erst hier ist der Beginn der eigenständigen päpstlichen Territorialpolitik zu suchen. Parallel dazu verminderte sich bei den Itineraren der Päpste die Funktion der Herrschaftsrepräsentation wesentlich, da der Aspekt der Stellvertretung für den Kaiser entfiel.

Die nähere Analyse der unteritalienischen Itinerare der frühen Reformpäpste hat eine Zweiteilung ergeben<sup>178</sup>. In der ersten Phase, die bis zum Tod Viktors II. reicht, sind die politisch bedingten Ziele der Reisen durch die Reichsinteressen dominiert. Die Päpste bereisten das Land als Vikare des Reichs und setzten so die Politik des Kaisers fort. Das änderte sich mit dem Tod Heinrichs III. Nun schienen die Päpste das Heft selbst in die Hand zu nehmen, auch wenn sie dann innerhalb eines wesentlich eingeschränkteren Gebietes reisten, denn auch die Reisen über die Alpen enden mit dem Tod Heinrichs III.<sup>179</sup> Die Quellen lassen keinen Zweifel daran, auf wessen Veranlassung hin die Päpste über die Alpen gezogen waren: „*prece dilectissimi filii nostri Heinrici*“<sup>180</sup>. Bei dieser Rollenverteilung sahen sie sich in einer historischen Kontinuität. Clemens II. berichtet in einem Brief an Heinrich III. von der Reise Stephans II. zu Pippin, das zu dem Treffen vom 6. Januar 754 in Ponthion führte<sup>181</sup>. Es ist nicht schwer, den Bogen von dieser Reise, die der Papst selbst beschreibt, zu den Reisen der Reformpäpste an den deutschen Hof zu schlagen: Der Herrscher rief, und die Päpste reisten.

Die erste Phase der Reisen der frühen Reformpäpste ist somit klar durch Heinrich III. geprägt. Er sah sich selbst als *caput ecclesiae* und vertrat diese Auffassung auch gegenüber dem jeweiligen *vicarius Petri*<sup>182</sup>. Die reale Dominanz des Kaisers, die von den Zeitgenossen sicherlich nicht im Sinne einer Unter-

<sup>177</sup> Vgl. DEÉR (Anm. 114) 90.

<sup>178</sup> Diese Zweiteilung entspricht auch der von B. SCHIMMELPFENNIG, Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance (Darmstadt 1996) 148, geforderten Differenzierung der Reformbewegung in unterschiedliche Phasen, wobei er Clemens II. ausklammert und die erste Phase mit Leo IX. beginnen lässt.

<sup>179</sup> Erst Urban II. sollte als nächster Papst über die Alpen ziehen, vgl. BRÜHL (Anm. 3) 638.

<sup>180</sup> RPR.GP 3 (1935) 252 Nr. 11, Edition bei STUMPF, Vita sancti Heinrici (Anm. 17) 266 Z. 6.

<sup>181</sup> Vgl. J. v. PFLUGK-HARTTUNG, Das Breve Clemens II. für Romainmôtier, in: NA 11 (1886) 590–594, oder die Schilderungen des Anonymus Haserensis zur Reise Viktors II. nach Deutschland, Anonymus Haserensis c. 39 (Anm. 173) 66 Z. 1 f.: „*Post hec ab eodem imperatore plurimis et accuratissimis legationibus evocatus Gosilariam venit.*“

<sup>182</sup> Zum Verhältnis von Kaiser und Papst in der Zeit Heinrichs III. vgl. T. STRUVE, Die Stellung des Königtums in der politischen Theorie der Salierzeit, in: ST. WEINFURTER (Hg.), Die Salier und das Reich, Bd. 3 (Sigmaringen 1992) 217–244, hier 217; TELLENBACH (Anm. 62) 170; H. FUHRMANN, „Der wahre Kaiser ist der Papst“, Von der irdischen Gewalt im Mittelalter, in: H. BUNGERT (Hg.), Das antike Rom in Europa (= Schriftenreihe der Universität Regensburg 12) (Regensburg 1986) 99–121, hier 99.



ordnung des Papsttums unter das Kaisertum gedeutet worden ist, ist auch an den Reisen der Päpste im Reich abzulesen<sup>183</sup>. Alle kirchenpolitisch relevanten Ereignisse fanden in Anwesenheit von Papst und Kaiser statt. In den Zentralräumen nördlich der Alpen reisten die Päpste fast stets in Begleitung Heinrichs III.<sup>184</sup> Es wäre den Päpsten unmöglich gewesen, wie in Reims gegen den Willen des französischen Königs,<sup>185</sup> in Deutschland eine Synode gegen den Willen des Kaisers abzuhalten. Die Rolle des Kaisers bei der Durchsetzung der Reformen läßt derartige Vorstellungen anachronistisch erscheinen. Heinrich III. war durchdrungen von der Vorstellung, dass er nach Gott als Zweiter auf dem Erdboden herrschte und in dieser Position die göttliche Ordnung durchsetzen musste<sup>186</sup>. Zur Umsetzung des Heilsplanes arbeiteten Papst und Kaiser zusammen. Die gemeinsamen Aktionen beider in Benevent, Aachen und Pressburg versinnbildlichen den Wirkverbund zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt<sup>187</sup>. Hier ging es ganz konkret um die Umsetzung der *pax*, getragen durch

<sup>183</sup> Zu bedenken ist zu dieser Frage jedoch die Bedeutung und Tragweite der „personellen Klammer“, auf die BEUMANN (Anm. 16) 36 (208) hingewiesen hat. Von Clemens II. an bis zum Tod Heinrichs III. kamen alle Päpste aus der näheren Umgebung des Kaisers.

<sup>184</sup> Dazu gehörte nicht der lothringische Raum, in dem Leo IX. auch ohne den Kaiser reiste, vgl. E. BOSHOFF, Lothringen, Frankreich und das Reich in der Regierungszeit Heinrichs III., in: RhV 42 (1978) 63–127, hier 84 f. u. 101.

<sup>185</sup> Vgl. A. BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich (= Schriften der Universität des Saarlandes) (Saarbrücken 1955) 37.

<sup>186</sup> Vgl. ST. WEINFURTER, Idee und Funktion des „Sakralkönigtums“ bei den ottonischen und salischen Herrschern (10. und 11. Jahrhundert), in: R. GUNDLACH – H. WEBER (Hgg.), Legitimation und Funktion des Herrschers. Vom ägyptischen Pharaon zum neuzeitlichen Diktator (= Schriften der Mainzer philosophischen Fakultätsgemeinschaft 13) (Stuttgart 1992) 99–127, hier 119; J. FRIED, Tugend und Heiligkeit. Beobachtungen und Überlegungen zu den Herrscherbildern Heinrichs III. in Echternacher Handschriften, in: W. HARTMANN (Hg.), Mittelalter. Annäherung an einen fremde Zeit (= Schriftenreihe Universität Regensburg 19) (Regensburg 1993) 41–86, hier 51 u. 62; STRUVE (Anm. 182) 218;

<sup>187</sup> Zu den Ereignissen in Benevent s. o., in Aachen hatte Leo IX. zwischen Heinrich III. und Gottfried dem Bärtigen auf einen Ausgleich hingewirkt. Die „Aufgabenteilung“ war identisch mit der Situation in Benevent. Heinrich III. drohte mit Waffengewalt und Leo IX. mit Exkommunikation, vgl. Herim. Aug. Chron. ad a. 1049 (Anm. 31) 129 Z. 1 f.: „... *Gotfridus tam vim imperatoris quam papae excommunicationem pertimescens* ...“ Lamperti Annales ad a. 1050 (Anm. 35) 62 setzt das Ereignis fälschlich nach die Mainzer Synode und ins falsche Jahr, vgl. dazu STEINDORFF (Anm. 35) Bd. 2, 83. Hinter der Aussage Lamperts dürfte allerdings zu vermuten sein, dass Gottfried seine Freiheit wohl erst nach der Mainzer Synode erhalten hat, auch wenn der Unterwerfungsakt bereits in Aachen stattgefunden hatte, vgl. W. MOHR, Geschichte des Herzogtums Lothringen, Bd. 2, Niederlothringen bis zu seinem Aufgehen im Herzogtum Brabant (11.–13. Jahrhundert) (Saarbrücken 1976) 20 f. Lampert berichtet uns ebenfalls von der Vermittlung Leos IX. für Gottfried. MOHR 23 f. hat dazu vermutet, dass hier bereits Leos IX. Pläne, gegen die Normannen vorzugehen, eine Rolle gespielt haben könnten. Auch in Preßburg vermittelte der Papst zwischen dem Kaiser und dessen Gegner, in diesem Fall König Andreas von Ungarn. Die Vorgehensweise ähnelt der in Benevent oder Aachen. Vgl. dazu Herim. Aug. Chron. ad a. 1052, 131 Z. 44 f.: „... *eique* [Andreas von Ungarn] *excommunicationem, utpote delusa sede apostolica, minitans* ...“ Die Schilderung von *Wie et miracles* (Anm. 41) 284 Z. 21 f.: „... *pacificavit multos errantes in rectam viam locutusque est cum imperatore* ...“ ist wohl auf die Vorgänge in Preßburg zu



die Säulen der *lex* und *gratia*<sup>188</sup>. In diesem Zusammenspiel wirkten die Päpste auch als Sachwalter der Reichsinteressen. Diese neue Aufgabe der Päpste führte zur Adaption eines neuen Instrumentariums. In Analogie zur Aufgabe, der Wahrung von Reichsinteressen, kam es zu einer ähnlichen Ausgestaltung der Mittel, diese Aufgabe wahrzunehmen: Auch das Papsttum übte nun eine ambulante Herrschaftspraxis aus.

Der herrscherliche Aspekt der Reisen kommt lediglich in den Gebieten südlich der Alpen zum Tragen. Die andere Funktion der Reisen ist in diesen Gebieten ebenso zu fassen. Auch in Süditalien trieben die Päpste die Reformen voran. Reisen wurden mit Synoden verknüpft, und die Päpste bemühten sich um eine Wiederherstellung der kirchlichen Struktur<sup>189</sup>. Dabei ist das Visitationsmodell auch hier tragend. Zugleich ermöglichte es die Überwindung der Reisen. Durch eine Ausdifferenzierung der päpstlichen Verwaltung und einer zunehmenden Institutionalisierung schufen die Päpste neue Instrumente, die ihr persönliches Reisen überflüssig machten<sup>190</sup>. Die Wurzeln liegen in der Zeit des frühen Reformpapsttums. Leo IX. baute das Legatensystem aus bzw. erneuerte es. Ein sinnfälliges Beispiel aus der Zeit Nikolaus' II. ist die Ernennung des Abtes Desiderius von Montecassino zum päpstlichen Vikar in Unteritalien vom 8. März 1059<sup>191</sup>. Der Papst übertrug ihm die Aufsicht über die unteritalie-

---

beziehen. Zu den Ereignissen vgl. E. BOSHOFF, Das Salierreich und der europäische Osten, in: F. STAAB (Hg.), *Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzungen und Politik* (Speyer 1994) 167–195, hier 178 f.

<sup>188</sup> Vgl. WEINFURTER (Anm. 186) 119.

<sup>189</sup> Vgl. Vita Leonis II c. 6 (Anm. 28) 157 f.: „*Semper autem memor officii sibi a Deo commissi, ut fidelis servus et prudens, in tempore dispensans mensuram tritici, iter sumsit peragraturus fines Apuliae, ut christianam repararet religionem, quae ibidem videbatur paene deperisse; maximeque inter accolae regionis et Normannos concordiam componere satagens...*“ Der Autor greift hier einen von Leo IX. häufig selbst geäußerten Gedanken auf, die Verantwortung für die gesamte Kirche, die dem Papst von Gott übertragen worden ist. Er sieht somit einen direkten Zusammenhang zwischen Auftrag und Handlung Leos IX. Zur Wiederherstellung der kirchlichen Struktur in Unteritalien durch die Reformpäpste vgl. H.-W. KLEWITZ, *Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum*, in: QFIAB 25 (1934/35) 105–157; Wiederabdruck in: *Reformpapsttum und Kardinalkolleg* (Darmstadt 1957) 135–205; MORRIS (Anm. 68) 87 f.; DEÉR (Anm. 114) 93 f.

<sup>190</sup> Zum Zusammenhang von gesteigerter Institutionalisierung und Reisekönigtum vgl. H. FICHTENAU, *Reisen und Reisende*, in: DERS., *Beiträge zur Mediävistik, Ausgewählte Aufsätze*, Bd. 3 (Stuttgart 1986) 1–79, hier 21 f.; J. W. BERNHARDT, *Itinerant Kingship and Royal Monasteries in Early Medieval Germany (936 – 1075)* (Cambridge 1993) 52.

<sup>191</sup> Es handelt sich um eine Bestätigung der Vorurkunden von Leo IX., Viktor II. und Stephan IX. Erst unter Nikolaus II. kommt jedoch das Vikariat für die Klöster Süditaliens hinzu, vgl. RPR.IP 8 (1935) 135–141 Nr. \*66–88. Die Veränderung in der Urkunde Nikolaus' II., RPR.IP 8 (1935) 141 Nr. 88, Edition bei Migne PL 143 Sp. 1309 B: „*Porro cupientes consulere monasticae religioni, quae peccatis exigentibus passim depravatur, te tantummodo diebus vitae tuae vicarium nobis ad correctionem omnium monasteriorum et monachorum ab ipso fluvio Piscaria, sicut influit in mare, scilicet per totam Campaniam, Principatum quoque, et Apuliam, atque Calabram, assumere decrevimus, ita ut capitulum in eis habeas, et vice nostra indiscipulatos, cum adiutorio episcoporum ad quos monasteria ipsa pertinent, corrigas, et quae sunt emendanda, si potueris, secundum Dominum emendes...*“.



nischen Klöster, in denen er *vice nostra* für die Durchsetzung der Reform wirken sollte. Die Reisen der frühen Refompäpste blieben in ihrer Kontinuität und unter den dargestellten Funktionen ein einzigartiger Abschnitt in der Geschichte des Papsttums, der sich nicht wiederholen sollte. Zugleich werfen sie ein erhellendes Licht auf das Selbstverständnis des frühen Reformpapsttums und das Zusammenspiel der Päpste mit Heinrich III.